

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1914)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Locher, A. / Tschumi, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern für das Jahr 1914.

Direktor: Herr Regierungsrat **A. Locher**.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Dr. **H. Tschumi**.

I. Volkswirtschaft.

Ausführung der vom Bundesrat infolge des Ausbruches des europäischen Krieges erlassenen Verordnungen betreffend Verteuerung der Lebensmittel und Brotversorgung des Landes.

1. Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

Auf Grund dieser Verordnung erliess der Regierungsrat die *Verordnung vom 18. August 1914 betreffend die Massnahmen gegen die Verteuerung der Lebensmittel*. Durch diese Verordnung wurden die vom Bundesrat den Kantonen eingeräumten Befugnisse zur Begrenzung der Verkaufspreise für einzelne Nahrungsmittel und unentbehrliche Bedarfsgegenstände, zur Feststellung und Einziehung von Vorräten dieser Warengattungen und zum Erlass von marktpolizeilichen Bestimmungen gegen den Vorkauf von Nahrungsmitteln usw. den Einwohnergemeinderäten übertragen. Die von diesen Behörden erlassenen Vorschriften und Massnahmen, sowie die Lebensmittel tarife unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Von diesen Befugnissen machten bis zum Schluss des Berichtsjahres folgende Gemeindebehörden in dem Sinne Gebrauch, dass sie teils allgemeine Verord-

nungen gegen den Wucher mit Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, teils nur Verordnungen oder Preislisten aufstellten: Bern, Delsberg, Münster, Pieterlen, Saignelégier, Sonvilier, Thun, Tramelan-dessus und Wählern. Andere Gemeinderäte beschränkten sich darauf, für einzelne Nahrungsmittel (z. B. Milch, Fleisch, Brot, Kartoffeln) Preise festzusetzen. Es waren dies: Grosshöchstetten, Langnau, Lauperswil, Lengnau und Rüderswil. Der Gemeinderat von Grosshöchstetten erliess außerdem Vorschriften über die Verwendung von Petroleum und der Gemeinderat von Burgdorf ein Verbot betreffend den Vorkauf von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen an Markttagen. Die in den vorerwähnten Tarifen festgesetzten Preise (z. B. für Milch, Brot) haben seither, je nach der Marktlage, mehrfache Abänderungen erfahren, ohne dass die betreffenden Gemeindebördnen sich veranlasst sahen, neue Lebensmitteltarife aufzustellen. Die Tarife sind grösstenteils in den wichtigsten Preisbestimmungen obsolet geworden und können nicht mehr gehandhabt werden. Man darf hoffen, dass eine solche Regelung der Lebensmittelpreise nicht mehr notwendig sein wird.

2. Beschlüsse und Verfügungen der Bundesbehörden betreffend die Sicherung der Brotversorgung des Landes.

Der grundlegende Beschluss des Bundesrates vom 27. August 1914 sah für die Ausführung der ver-

schiedenen Bestimmungen über die Herstellung von Vollmehl, die Verwendung von mahlfähigem Getreide usw. die Mitwirkung der kantonalen Behörden nicht vor, so dass der Regierungsrat keine Veranlassung hatte, auf Grund desselben Massnahmen zu treffen.

Der Bundesratsbeschluss vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide, der die Verkaufspreise des Bundes für Weizen und Mais und diejenigen der Müller für Gries, Mehl und Vollmehl, sowie für Kleie (Krüscher) festsetzte und über den Verkauf der Mahlprodukte Vorschriften aufstellte, legt in Art. 8 den Kantonsregierungen die Verpflichtung auf, über die Innehaltung der Bestimmungen zu wachen und Zu widerhandlungen bei den kompetenten Behörden zur Anzeige zu bringen. Der Regierungsrat brachte daher diesen Beschluss, sowie die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 7. September 1914 betreffend die Herstellung von Gries und feinern Mehlsorten durch Kreisschreiben vom 11. September 1914 den Regierungsstatthaltern und Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und beauftragte diese Behörden, in ihren Bezirken bzw. Gemeinden für die genaue Beobachtung der angeführten Erlasse zu sorgen. Sie wurden angewiesen, den Geschäftsbetrieb der Mühlen, Mehlhandlungen und Bäckereien in bezug auf die Herstellung von Mehl, die Vorräte und die Verkaufspreise einer sorgfältigen Kontrolle zu unterwerfen und Widerhandlungen ohne Nachsicht anzugehen.

Unterm 6. Oktober 1914 richtete das schweizerische Militärdepartement ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, in welchem die Bestimmungen des Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 27. August 1914, wonach sämtliche Mühlen des Landes gehalten sind, nur eine Mehlsorte (Vollmehl) herzustellen und das Getreide bis zur mehlfreien Kleie auszumahlen, für die Verarbeitung aller Weizenvorräte, ohne Unterschied ihrer Herkunft und des Zeitpunktes ihres Bezuges, als anwendbar erklärt werden. Dieses Kreisschreiben wurde in seinem ganzen Wortlaut den Regierungsstatthaltern und Ortspolizeibehörden durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Oktober 1914 zur Kenntnis gebracht, mit der Weisung, den Geschäftsbetrieb der Mühlen einer strengen Kontrolle zu unterwerfen. Das Kreisschreiben des Regierungsrates wurde ferner jedem Mühlenbesitzer zu seinem Verhalte zugestellt.

Das schweizerische Militärdepartement erliess endlich am 1. Dezember 1914 Ausführungsbestimmungen zu den Bundesratsbeschlüssen vom 27. August und 8. September 1914. Gemäss diesen Bestimmungen wurde ein für alle Mühlen gültiges Typmuster Vollmehl aufgestellt, von welchem das von den Mühlen herzustellende Mehl nicht wesentlich abweichen darf. Das Vollmehl darf mit keinem andern Mehl gemischt werden und es ist zur Brotbereitung, und zwar für Gross- und Kleinbrote, ausschliesslich dieses Mehl zu verwenden. Die Müller sind verpflichtet, über die Vermahlung und den Verkauf der Mahlprodukte Mahlkontrollen und Verkaufsbücher zu führen, aus welchen das Ergebnis der Vermahlung und die Verkaufspreise genau ersichtlich sind. Die Straffälle unterliegen gemäss Beschluss des Bundesrates vom

10. November 1914 der Militärgerichtsbarkeit. Dieser Erlass veranlasste uns, an das schweizerische Oberkriegskommissariat die Anfrage zu richten, ob die sogenannten Kundenmühlen, welche weder Getreide ankaufen noch Mehl verkaufen, sondern lediglich Landwirten das eigene Gewächs gegen Entgelt vermahlen, ebenfalls gehalten sind, das ihnen von Landwirten übergebene Brotgetreide zu Vollmehl gemäss Typmuster zu vermahlen, so dass deren Geschäftsbetrieb auch unter Kontrolle gestellt werden muss. Diese Anfrage wurde durch Schreiben vom 18. Dezember 1914 in bejahendem Sinne beantwortet, indem die Massnahmen des Bundes eine möglichst grosse Ausnützung des mahlfähigen Getreides für die Brotversorgung und Einschränkung des Konsums beziehen und sich infolgedessen sowohl auf das inländische als auf das importierte Getreide beziehen. Nach Erhalt dieser Antwort wurden durch amtliche Bekanntmachung vom 30. Dezember 1914 in den Amtsblättern des Kantons und in den Amtsanzeigern die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1914 zur allgemeinen Kenntnis gebracht; die Ortspolizeibehörden und Mühlenbesitzer wurden in derselben darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschriften des Bundes über Vermahlung des Brotgetreides auch von den Kundenmühlen beobachtet werden müssen, so dass deren Geschäftsbetrieb von den Ortspolizeibehörden ebenfalls beaufsichtigt werden muss.

Das schweizerische Oberkriegskommissariat er suchte im Auftrage des schweizerischen Militärdepartements durch Kreisschreiben vom 3. November 1914 die Kantonsregierungen, ihm berichten zu wollen, welche Massnahmen von ihnen in Ausführung der Verordnung des Bundesrates vom 10. August 1914 und der Bundesratsbeschlüsse vom 27. August und 8. September 1914 getroffen worden seien, und ob die Vorschriften über Vermahlung und Verkauf der Mahlprodukte seitens der Müllerschaft streng eingehalten werden. Es wurden außerdem Angaben über die Höhe des Brotpreises im Kanton gewünscht. Auf Grund dieses Kreisschreibens wurden die Regierungsstatthalter angewiesen, von den Ortspolizeibehörden derjenigen Gemeinden ihres Amtsbezirks, in welchen Mühlen betrieben werden, Berichte über die Ausübung der ihnen übertragenen Kontrolle der Mehl fabrikation und des Mehlverkaufs und über ihre Beobachtungen einzuholen und uns diese Berichte einzusenden. Im fernern wurde das statistische Bureau beauftragt, eine Umfrage über die Brotpreise bei den Gemeindebehörden der hauptsächlichsten Ortschaften des Kantons zu veranstalten. Aus den Berichten der Ortspolizeibehörden, die bis Ende des Berichtsjahres einlangten, ergab sich, dass die Kontrolle an manchen Orten, offenbar aus Mangel an Fachkenntnissen, zu wünschen übrig liess, so dass es als notwendig erschien, unsere kantonalen Lebensmittelinspektoren mit der Ausübung einer besondern Kontrolle zu betrauen. Diese Anordnung wurde im Anfang des Jahres 1915 getroffen.

Der vom schweizerischen Oberkriegskommissariat gewünschte Bericht wurde vom Regierungsrat durch Schreiben vom 8. Januar 1915 erstattet.

II. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Am Chronometerwettbewerb des Jahres 1914 an der Sternwarte in Neuenburg betrug die Zahl der konkurrierenden, im Kanton Bern fabrizierten Chronometer 198 (209 im Vorjahr). Die Prämierung wurde auf Ende des Jahres 1915 verschoben. Der Beitrag des Kantons an die in Betracht fallenden Betriebskosten des Observatoriums pro 1913 belief sich auf Fr. 2949.

Der „Chambre suisse d'horlogerie“ wurde der statutarische Beitrag des Kantons mit Fr. 900, dem kantonalen bernischen Gewerbeverband der bisherige Staatsbeitrag von Fr. 800 ausgerichtet.

Durch das neue Dekret vom 18. März 1914 betreffend die kantonale Handels- und Gewerbekammer, welches das Dekret vom 19. November 1897 ersetzte, wurde am Platze des bisherigen Sekretariatsadjunkten in Biel die Stelle eines Sekretärs der Kammer, mit Sitz in Biel, geschaffen. Der bisherige Sekretariatsadjunkt, Herr A. Diem, wurde vom Regierungsrat als Sekretär gewählt.

Jahresbericht der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer pro 1914.

Die vorgesehenen Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 6. Februar und 6. November 1914.

Die erste Versammlung war zugleich konstituierende Sitzung. Die Wiederwahl sämtlicher Mitglieder der Kammer erfolgte durch den Regierungsrat am 13. Januar 1914. Im weiteren wurden wegen Ablauf der Amtsperiode die beiden Kammersekretäre durch die Kammer der Regierung zur Wiederwahl einstimmig vorgeschlagen, die dann auf 1. März stattfand.

Die Revision des Zolltarifes hatte die Kammersekretariate in Bern und Biel vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Der Bericht über diese Arbeit als Ergebnis einer weitläufigen Enquête wurde in der ersten Sitzung genehmigt. Eine von der Kammer gutgeheissene Resolution über die Revision des Zolltarifes lautete folgendermassen:

Der gegenwärtige Generalzolltarif darf als Grundlage kommender Handelsvertragsverhandlungen als genügend betrachtet werden. Namentlich sollen Erhöhungen der Ansätze für die Artikel des täglichen Lebensbedarfes nicht eintreten und Änderungen nur dort vorgenommen werden, wo der Schutz der einheimischen Arbeit dies unbedingt erfordert.

Grundsätzlich haben auch die Kriegsereignisse auf die Richtigkeit obiger Resolution einen wesentlichen Einfluss nicht ausgeübt. Deshalb wird es an der Zeit sein, sich möglichst rasch auf künftige Handelsvertragsverhandlungen vorzubereiten, um die Arbeit dort weiterzuführen, wo sie am 1. August jäh unterbrochen wurde.

Über die Vermehrung der Zahl der Kammermitglieder wurde auf Grund einer Eingabe aus Detailistenkreisen beschlossen, der Direktion des Innern

die Vermehrung der Zahl der Kammer um zwei Mitglieder zu empfehlen.

Ein weiteres Traktandum der ersten Sitzung bildete die „Warenhaus-Umsatzsteuer“. Die Kammer hat darauf in einer motivierten Eingabe zuhanden des Regierungsrates die Einführung einer Warenhaus-Umsatzsteuer befürwortet.

In der zweiten Sitzung wurden Ersatzkandidaten ins Handelsgericht aufgestellt. Die Kandidaten fanden indessen vor dem Grossen Rat nur zum Teil Berücksichtigung. Eine Eingabe des Oberländer Verkehrsvereins an den Regierungsrat um Erteilung eines besondern Moratoriums für die notleidende Hotelindustrie wurde der Kammer zur Vernehmlassung ebenfalls vorgelegt. Die zweite Plenarversammlung war der Ansicht, dass die Kriegsnovelle des Betriebs- und Konkursgesetzes, sowie die Darlehenskasse der Eidgenossenschaft den Hoteliers in genügender Weise entgegenkommen können, und dass in Anbetracht der vielen Branchen, die mit dem Hotelgewerbe arbeiten, ein besonderes Moratorium der allgemeinen Volkswirtschaft mehr schaden als den Hoteliers nützen würde.

Über einen Beschluss „Lohnverhältnisse in der Uhrenindustrie“ verweisen wir auf den Spezialbericht der Uhrensektion. Hier ist nur zu bemerken, dass die Kammer die Massnahmen der Uhrensektion guthiess und der Regierung mitteilte, die Handelskammer lehne es prinzipiell ab, sich mit Steuerangelegenheiten (Bekanntgabe von Lohnansätzen in der Uhrenindustrie) zu befassen.

Im weiteren wurde gemäss einer Eingabe des bernischen Vereins für Handel und Industrie beschlossen, auf Zusehen hin den beiden Kammersekretären die Kompetenz für Überprüfung aussergerichtlicher Nachlassverträge zu erteilen. In der Folge sind beide Sekretariate in der Lage gewesen, vor Abschluss von Nachlassverträgen die Verhältnisse zu prüfen, um als objektive Stelle ratend einzutreten.

Der Verkehr mit den wirtschaftlichen Verbänden gestaltete sich in der ersten Jahreshälfte normal, während seit 1. August auch bei diesem Arbeitszweig die ungewöhnlichen Verhältnisse arg mitspielten. Der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins hat die Kammer unter verschiedenen Malen um Auskunft ersucht, namentlich bei Gründung von neuen oder bei Neubesetzung von Konsulatsposten im Ausland.

Allgemein ist mitzuteilen, dass das revidierte Kammerdekret auf 1. Juli 1914 in Kraft trat. Im Betrieb der Kammer hat das Dekret allerdings keine direkten Folgen gebracht, indem schon vorher die Sekretariate in Bern und Biel durchaus selbständig und unabhängig voneinander ihren Arbeiten oblagen.

Die Propaganda für das vom Bernervolke am 3. Mai 1914 verworfene Handels- und Gewerbegesetz nahm die Kammer im letzten Frühjahr sehr in Anspruch. Indessen hat die Kammer das wichtige Traktandum nicht von der Tagesordnung gestrichen. Und es wird sich bald wieder Gelegenheit bieten, diesem unentbehrlichen Gesetz die Gunst des Volkes zu erwerben.

Was die Mitteilungen anbelangt, sind im letzten Jahr 6 Nummern erschienen. Sie brachten in Nr. 3 ein Verzeichnis der Handelsfirmen des Kantons Bern, die ihre Kataloge im Kammersekretariat in Bern aufgelegt haben. In der Doppelnummer 4/5 fand sich ein Verzeichnis der an der Landesausstellung in Bern beteiligten Aussteller aus dem Kanton Bern vor, während in Nr. 6 ein 350 Seiten starker illustrierter Rückblick auf die Landesausstellung, im Verlag Ferd. Wyss in Bern (zum Ladenpreis von Fr. 3.80), erschienen ist. Alle diese Veröffentlichungen wurden in verstärkten Auflagen gedruckt. Die normale Auflage ist auf 1200—1400 bemessen.

Das Sekretariat in Bern unternahm auf Ende August eine Enquête, um über die Kriegskonjunktur unterrichtet zu werden. Das Ergebnis wurde in einem Aufruf in der Presse unter dem 26. August 1914 der Öffentlichkeit mitgeteilt. Im besondern wurde darauf hingewiesen, welchen unendlichen Schaden der Rechtsstillstand Handel und Gewerbe gebracht hat. Dass der Rechtsstillstand auf 1. Oktober aufgehoben wurde, entsprach einer Aufforderung an die zuständigen Behörden in jenem Aufruf.

Über den Stand von Handel und Industrie im Jahre 1914 verweisen wir auf unsere „Mitteilungen“. Hier sei nur kurz folgendes gesagt: Das Jahr begann im Zeichen der nahenden III. Schweizerischen Landesausstellung, in welches Unternehmen berechtigterweise die grössten Hoffnungen gesetzt wurden. Dieses wirtschaftliche Schaufest stellte der Produktionskraft und dem Produktionserfolg der schweizerischen Volkswirtschaft ein glänzendes Zeugnis aus.

Doch wurden die Hoffnungen zunichte gemacht mit dem Eintritt der Kriegswirren. Die Arbeit der Kammersekretariate nahm sofort eine grosse Verschiebung an. Während wir in den ersten 3 Wochen vom ausländischen Briefverkehr fast vollständig abgeschnitten waren, trat mit der Zeit eine intensive Nachfrage nach neuen Bezugsquellen und Absatzgebieten ein, um den unterbrochenen Warenaustausch zwischen den kriegsführenden Mächten wenigstens einigermassen auszugleichen. Dieser Verkehr steigerte sich zeitweilen ins ungeheuerliche. Aber allenthalben trat der ausserordentliche Mangel an Rohstoffen in der Schweiz zutage, so dass nur in wenigen Fällen mit positivem Nutzen Auskunft erteilt werden konnte. Immerhin sind schöne Erfolge zu verzeichnen in manchen Branchen, denen es gelungen ist, dank ihrer Leistungsfähigkeit auf dem ausländischen Markt sich neue Kundschaft zu schaffen.

Geschäftsverkehr des Sekretariates in Bern: Briefe und Zirkulare 8740, Auskünfte 650 (nicht eingerechnet die zahlreichen telephonischen und an der Dienstagsbörsen in Bern erteilten), Ursprungszeugisse 700, Sitzungen 51 (inklusive die Sitzungen während der Landesausstellung), verifizierte Lehrverträge 1100, öffentliche Vorträge 18 (in der Hauptsache Handels- und Gewerbegesetz).

Über die Tätigkeit der Uhrensektion und des Lehrlingsausschusses verweisen wir auf die Spezialberichte.

Tätigkeitsbericht der Uhrensektion.

Allgemeine Geschäftslage. Der Einfluss der Kriegswirren des Jahres hat die Uhrenindustrie ausserordentlich hart betroffen. Ausschliesslich auf die Ausfuhr angewiesen, ist letztere bedeutend zurückgegangen, was aus folgenden Gegenüberstellungen ersichtlich ist; dieselbe betrug:

	1913	1914
Bestandteile, rohe, fertige, Rohwerke, Uhrengehäuse etc. etc. . .	31,705,416	24,607,488
Fertige Taschenuhren aus Metall, Silber, Gold, Armbanduhren, Chronographen, Standuhren	151,143,783	96,205,611
Total	182,849,199	120,813,099

Der Ausfall beträgt über 62 Millionen Franken. Im Vergleich zur Gesamtausfuhrsumme von minus total 190 Millionen entfällt ein Drittel einzig auf die Uhrenindustrie. Vom plötzlichen Stillstand im Monat August konnte nach und nach ein reduzierter Betrieb aufgenommen werden, der sich dann gegen Ende des Jahres, namentlich in den Monaten Oktober, November und Dezember 1914, zu einer regeren Tätigkeit verdichtete. Der Verkauf, infolgedessen auch die Fabrikation, der Golduhren ist beinahe ausgeschaltet, während dem Silber, noch mehr aber Metalluhren eher begehr sind; es ist denn auch interessant, zu beobachten, wie die einzelnen Uhrmachergegenden ganz verschieden beschäftigt sind.

Eine besondere Sorge bildet das Inkasso der ausländischen Forderungen; wenn sich auch die Lage mit einzelnen Ländern seit 1. August 1914 etwas abgeklärt hat, so ist doch nicht vorauszusehen, welche Überraschungen noch zu gewärtigen sind. Der Kurswert vieler ausländischen Valuten lässt sehr zu wünschen übrig. Die Syndikate der Uhrenfabrikanten haben hierzu Stellung genommen und in einem Zirkulare der Kundschaft mitgeteilt, der Käufer habe für die Differenz aufzukommen, neue Aufträge seien nur unter Bezahlung in „francs effectifs“ auszuführen.

Unsere Sektion hat, um unhaltbaren Zuständen zu begegnen und Preistreibereien vorzubeugen, zu den Lohn- und Tarifreduktionen Stellung genommen.

Zahlreiche Klagen, die uns durch Zuschriften, wie auch durch persönliche Anbringen aus Arbeiter- wie auch aus Fabrikantenkreisen, zugekommen sind, haben uns erlaubt, in ein wertvolles Material Einsicht zu erhalten, welches wir zu gegebener Zeit verwerten konnten.

Die vergleichenden Tabellen der Kontrolle der Feingehalte der Uhrengehäuse geben uns wiederum einen Beweis von der schweren Krisis, von welcher die Uhrenindustrie, die bis zum Ausbruch des Krieges vollbeschäftigt war, betroffen wurde. 1914 wurden im August nur 5, September 4.6, Oktober 13.1, November 21 und Dezember 27 % gegenüber 1913 abgestempelt.

Die Gesamtresultate der kontrollierten Gehäuse sind die folgenden:

	1913	1914
Goldgehäuse . .	815,038	474,296
Silbergehäuse . .	2,986,651	1,911,004

Der Ausfall gegenüber 1913 beträgt 340,742 Gold- und 1,075,647 Silbergehäuse.

Der Einführung neuer Industrien haben wir spezielle Aufmerksamkeit gewidmet; nach Untersuchung der Verhältnisse kommen wir zum Schlusse, dass im Gebiet der Uhrenindustrie nur dieser Industrie verwandte Zweige Aussicht auf Erfolg haben können. Wir kamen wiederholt in den Fall, Wegleitungen zu erteilen; wir können denn auch mit Vergnügen konstatieren, dass bestehenden Fabrikationen angegliedert wurden die Herstellung von Werken für Industriezähler, Zifferblätter für solche, Bijouterie und Artikel für Kriegserinnerungen, Trockenbatterien für Taschenlampen, Standuhren. Zahlreich war die Nachfrage nach Wanduhren.

Förderung der Exportbestrebungen. Im Juni 1914 ist „die Liste der bernischen Uhrenfabrikanten“ in zweiter Auflage erschienen; dieselbe wird, wie die erste Auflage, grosse Dienste leisten. Von den Verschiebungen und Veränderungen im internationalen Warenaustausch haben wir seit Ausbruch des Krieges durch unser „Bulletin confidentiel“ Kenntnis gegeben.

Verschiedenes. Im Berichtsjahre hatten wir der Gemeindedirektion wiederum verschiedene Gutachten auszufertigen über Beteiligung von Gemeinden an industriellen Unternehmungen. — Das Vermögen der Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie beträgt per 31. Dezember 1914 Fr. 80,200. Der Ausbau dieser Institution, wie dies in den Statuten vom 18. Juli 1911 vorgesehen ist, kann erst nach Beendigung der gegenwärtigen Krisis an die Hand genommen werden.

Leider mussten wir uns auflehnen wegen der Nichtberücksichtigung der Bedürfnisse der Uhrenindustrie bei der Gründung der eidgenössischen Darlehenskasse; trotz zahlreichen begründeten Eingaben sind alle Begehren abgewiesen worden.

Durch unsere Initiative und mit Zustimmung der kantonalen Militärdirektion, namentlich aber des Kommandos der zweiten Division, sind die Arbeitslosen des Berner Jura einem bereits gegründeten freiwilligen Korps zugeteilt worden. Durch die freiwillige Dienstleistung erhielten auch die Familien die militärische Notunterstützung.

Einer Anregung der Finanzdirektion, eine Lohnstatistik der Uhrenarbeiter auszufertigen, welche für einheitlichere Steuereinschätzungen verwendet werden sollte, konnte nach reiflichen Erwägungen keine Folge gegeben werden, da unsere Institution gemäss Dekrets vorschriften volkswirtschaftlichen Zwecken dienen soll.

Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern. Eingegangen sind 37 Fälle. Mit Erfolg erledigt wurden 16, ohne Erfolg 11; hier fehlte es vielfach

an gegenseitigen klaren aufgestellten Verkaufs- und Ablieferungsbedingungen. In Konkurs geraten sind 2, in 3 Fällen musste Betreibung angehoben werden, einer verreiste, ohne Angaben zu hinterlassen über seinen künftigen Aufenthaltsort. In 4 Nachlassverträgen haben wir die Interessen der Gläubiger wahrgenommen, um möglichst günstige Bedingungen zu erhalten.

Tätigkeitszusammenstellung. Verschickt wurden 2440 Briefe und 4052 Zirkulare, Auskunft erteilt und Konferenzen abgehalten 628, das Lehrlingswesen betreffend 240. Der Sekretär wohnte 35 Versammlungen bei, 12 davon präsidierte er selbst; hinzuzufügen sind noch 2 Plenarversammlungen der Kammer, eine Sitzung der Uhrensektion, 4 des Lehrlingsausschusses und eine der Redaktionskommission. Bescheinigt wurden 180 Wiedereinfuhren von Waren und 420 Ursprungzeugnisse; verifiziert wurden 907 Lehrverträge. Vorträge wurden abgehalten deutsch und französisch 14 über das Handelsgewerbe gesetz und über die schweizerische Uhrenindustrie. Die überaus zahlreich telefonisch verlangten Auskünfte sind in obiger Zusammenstellung nicht inbegriffen.

Infolge der veränderten wirtschaftlichen Lage und namentlich der Verschiebungen im internationalen Warenaustausch sind die Dienste des Bureaus derart in Anspruch genommen worden, dass von einer Überlastung gesprochen werden muss. Das seit Jahren sorgfältig gesammelte Material konnte fruchtbringend in der Erteilung von Auskünften über Exportfragen, Absatz- und Kreditverhältnisse in den verschiedenen Ländern verwendet werden; es sind uns denn auch für die erteilten praktischen Wegleitungen sehr viele Dankschreiben von den diesbezüglichen Interessenten zugekommen. Zudem wurden unsere Ratschläge in vielen Konzentrationsbestrebungen eingeholt, ebenso auch über Inkasso der ausländischen Forderungen und die Wirkungen der überall bewilligten Moratorien.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Wir müssen auch an dieser Stelle die überaus gelungene Beteiligung der schweizerischen Uhrenindustrie an der schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern erwähnen. Wir dürfen um die Zukunft unserer grossen nationalen Industrie, wenn normale Zeiten eintreten, nicht bangen; die Ausstellung hat bewiesen, dass durch die grosse Verschiedenartigkeit, Gediegenheit und sorgfältigste Produktion die Überlegenheit auf dem Weltmarkte gesichert ist.

Über folgende Fragen sind Erhebungen durchgeführt worden:

- a) die Patentverteilung sollte unter Verantwortung der Eidgenossenschaft ähnlich den Vorschriften anderer Staaten erfolgen;
- b) gesetzliche Obliegenheiten der Fabrikinhaber gegenüber ihren Angestellten und Arbeitern seit Ausbruch des Krieges;
- c) Erneuerung der Handelsverträge, Stellungnahme der Uhrenindustrie hierzu;
- d) Aufrechterhaltung der „Arbeitslohnarife“, in Verbindung damit Erhöhung der Verkaufspreise;
- e) Ausfuhr von Metallen ins Ausland.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden vom Regierungsrat 19 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen getroffen, die infolge Demission oder Todesfall nötig waren.

Da infolge der Mobilisation der Armee der Durchführung der gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst grosse Schwierigkeiten entgegenstanden, wurde auf den Antrag der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission die Verschiebung dieser Prüfungen auf den Frühling 1915 verfügt. Lehrlingen, für welche diese Verschiebung schädigende Folgen haben könnte, wurde jedoch die Möglichkeit geboten, sich auf begründetes Gesuch hin prüfen zu lassen.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahr 1914 eine Reinausgabe von Fr. 37,614. 10, Fr. 11,659. 56 weniger als im Vorjahr (Fr. 49,273. 66) und Fr. 9385. 90 weniger als der bewilligte Kredit von Fr. 47,000. Diese Ersparnis wurde einzig durch den Wegfall der Herbstprüfungen erzielt und ist somit vorübergehender Natur. Der Bundesbeitrag an die Kosten der gewerblichen Lehrlingsprüfungen belief sich auf Fr. 7608 (1913: Fr. 11,132).

2. Bericht des Lehrlingsausschusses der kantonalen Handels- und Gewerbe kammer über seine Tätigkeit im Jahr 1914.

Der Lehrlingsausschuss der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbe kammer hat im Jahr 1914 vier Sitzungen abgehalten und daneben, wie üblich, zahlreiche Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt. 2520 Lehrverträge wurden in diesem Jahre von den Lehrlingskommissionen gebucht. Die Zahl der auf 1. Januar 1915 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden Lehrverhältnisse ist auf 6271 angewachsen gegenüber 6232 im Vorjahr und 6004 im Jahr 1912. Vorbehalten bleiben jene Auflösungen

von Lehrverhältnissen, von denen die Lehrlingskommissionen keine Kenntnis erhalten haben.

Die Lehrstellenvermittlung bei den Kammersekretariaten in Bern und Biel wurde aufs Frühjahr stark in Anspruch genommen, kam dann aber im August infolge der Ereignisse zu vollständigem Stillstand. Auch die sonst gegen Neujahr einsetzende Inanspruchnahme dieser Vermittlungstätigkeit für die im folgenden Frühjahr zu beginnenden Lehrverhältnisse blieb fast ganz aus.

Von den Zirkularen des Lehrlingsausschusses, die eine Sammlung von Wegleitungen und Entscheiden für die Lehrlingskommissionen bilden, sind im Berichtsjahr die Nrn. 29 und 30 erschienen.

An wichtigern Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen und Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses von 1914 oder im letzten Jahresbericht der Lehrlingskommissionen enthalten sind, nennen wir:

1. Die Beratungen zum Erlass einer Berufsverordnung für die Lehre der Damenschneiderinnen, Giletmacherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Modistinnen, Stickerinnen, Weissnäherinnen, Schäftermacherinnen, Korsetschneiderinnen und Tapezierinnen. Der Erlass der Verordnung fällt ins folgende Jahr.

2. Den Beschluss, dass während der Kriegswirren in der Regel wegen Geschäftsschluss usw. eingetretene Lehrzeitunterbrechungen, sobald sie mehr als einen Monat ausmachen, nachzuholen seien.

3. Die Bewilligung abgekürzter Lehrzeitdauer in begründeten Ausnahmefällen und die Einholung von Wahlvorschlägen bei Demissionen in den Lehrlingskommissionen.

4. Die Ausarbeitung und Fortführung statistischer Übersichten anhand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen. Die nebenstehenden Tabellen wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.

Berufe (in der Reihenfolge der Stärke des Lehrlingszahls im Jahre 1908)	Oberland		Mittelland		Emmenthal und Oberaargau		Seeland		Jura		Total am 1. Januar																		
	1912	1913	1914	1915	1912	1913	1914	1915	1912	1913	1914	1915	1912	1913	1914	1915	1912	1913	1914	1915	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915		
Kaufleute	64	70	76	74	444	506	533	517	175	171	171	161	147	145	150	143	117	133	130	132	696	748	816	902	947	1025	1060	1027	
Damenschneiderinnen .	86	102	101	269	271	298	327	135	137	140	142	94	102	78	69	116	98	103	93	500	557	724	739	700	710	721	732		
Uhrenindustrie . . .	2	1	1	1	3	3	6	6	3	3	4	6	203	228	289	291	204	296	287	338	496	405	274*	336	415	531	537	642	
Mechaniker und Kleinmechaniker	37	34	42	39	187	159	223	228	87	74	77	71	83	106	114	129	113	145	136	152	402	552	529	537	507	518	592	619	
Schlosser inb. Maschinen-schlosser	60	65	84	80	134	114	167	156	51	53	59	50	59	66	76	81	51	29	29	26	382	393	422	362	355	327	415	393	
Schreiner aller Art .	59	53	57	63	99	103	96	88	81	76	87	75	58	57	48	42	33	44	47	51	243	288	343	348	330	333	333	335	319
Schniede aller Art .	19	25	22	19	90	82	83	74	78	74	90	71	36	40	38	40	16	19	16	13	183	190	225	227	239	240	249	217	
Schriftsetzer u. Maschinen-meister	19	15	20	20	115	87	99	102	17	15	20	19	24	24	27	23	16	17	19	20	197	162	173	171	191	158	185	184	
Sattler und Tapezierer .	19	17	13	12	57	54	55	52	43	35	40	43	42	37	34	25	22	17	12	10	120	134	168	177	183	160	154	142	
Schneider	22	21	27	31	52	52	51	50	69	50	50	49	27	24	18	19	18	19	16	18	118	130	124	169	188	166	162	167	
Bäcker	21	19	23	24	98	68	62	76	39	30	29	34	31	25	25	24	23	22	22	10	13	102	134	122	145	212	164	149	
Gipser, Maler und Lackierer	39	30	31	27	71	78	63	64	40	38	29	26	29	27	30	29	25	26	25	20	91	94	183	197	204	199	178	166	
Wagner	9	12	8	14	44	24	29	33	31	26	36	33	19	18	19	16	7	6	2	4	88	83	85	97	110	86	94	100	
Giesser	—	1	2	2	5	9	7	7	12	11	10	6	3	4	4	5	55	58	51	57	81	58	62	65	75	83	74	77	
Spengler	7	8	12	11	51	46	46	45	15	17	21	20	16	11	16	13	7	4	9	10	80	98	100	106	96	86	104	99	
Weissnäherinnen .	2	4	3	3	51	44	43	31	30	24	27	23	16	18	10	8	34	15	18	17	78	71	119	110	133	105	101	82	
Zimmerleute	19	16	17	12	23	24	21	18	16	19	19	12	8	8	9	5	8	7	8	9	69	70	74	80	74	74	56		
Übrige Berufe	144	163	151	160	404	464	479	517	192	146	174	181	156	173	155	138	96	93	89	82	879	972 ¹	955 ²	1036 ³	992 ⁴	1039 ⁵	1048 ⁶	1078 ⁷	
	628	656	691	693	2197	2188	2361	2391	1114	999	1083	1022	1051	1113	1090	1100	961	1048	1007	1065	4805	5139 ⁸	5498 ⁹	5804 ¹⁰	5955 ¹¹	6004 ¹²	6232 ¹³	6271 ¹⁴	

¹⁾ Worunter 79 Gärtnerei, 63 Konditoren, 58 Schuhmacher, 64 Buchbinder, 60 Maurer, 46 Coiffeure, 46 Maschinenmeister, 39 Modistinnen, 38 Schnitzler, 36 Metzger, 34 Elektromechaniker und Elektronenteure, 31 Glärtnerinnen, 25 Formier, 22 Bauzeichner, 22 Käminfeger, 21 Käminfeger, 21 Dachdecker, 20 Knabendecker, 56 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

²⁾ Worunter 86 Gärtnerei, 68 Modistinnen, 68 Schuhmacher, 64 Konditoren, 61 Maurer und Steinmaler, 58 Elektromechaniker und Elektronenteure, 57 Metzger, 52 Buchbinder, 49 Coiffeure, 35 Bauzeichner, 34 Glärtnerinnen, 31 Käminfeger, 26 Köche, 24 Schnitzler, 20 Käfer, 20 Knabendeckerinnen und 41 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

³⁾ Worunter 88 Schuhmacher, 75 Gärtnerei, 74 Modistinnen, 75 Käminfeger, 74 Maurer und Steinmaler, 66 Metzger, 64 Konditoren, 49 Elektromechaniker, 46 Coiffeure, 45 Buchbinder, 43 Glärtnerinnen, 29 Käminfeger, 28 Knabendeckerinnen, 28 Köche und Kellner, 21 Dreher und 40 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

⁴⁾ Worunter 103 Schuhmacher, 85 Gärtnerei, 83 Maurer und Steinmaler, 64 Metzger, 60 Elektromechaniker, 59 Coiffeure, 56 Konditoren, 47 Bauzeichner, 40 Glärtnerinnen, 21 Käfer, 20 Knabendeckerinnen und 39 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

⁵⁾ Worunter 94 Gärtnerei, 78 Schuhmacher, 76 Modistinnen, 78 Bauzeichner, 69 Konditoren, 59 Maurer, 58 Coiffeure, 45 Buchbinder, 37 Elektromechaniker und Monteure, 28 Glärtnerinnen, 28 Käminfeger, 25 Dreher, 21 Installeure, 21 Köche und Kellner und 39 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

⁶⁾ Worunter 102 Gärtnerei, 88 Schuhmacher, 71 Konditoren, 67 Modistinnen, 63 Bauzeichner, 51 Coiffeure, 48 Elektromechaniker, 31 Köche, 25 Dreher, 24 Käminfeger, 21 Installeure und 66 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

⁷⁾ Worunter 104 Gärtnerei, 102 Schuhmacher, 75 Bauzeichner, 68 Konditoren, 52 Modistinnen, 51 Bauzeichner, 42 Elektromechaniker, 41 Coiffeure, 38 Käminfeger, 37 Glärtnerinnen, 31 Dreher und Formier, 25 Knabendeckerinnen, 23 Hafner, 21 Köche, 20 Installeure und 62 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

⁸⁾ Worunter 90 Lehrföhrtcher, 90 Schuhmacher, 75 Bauzeichner, 68 Konditoren, 52 Modistinnen, 51 Bauzeichner, 42 Elektromechaniker, 41 Coiffeure, 38 Käminfeger, 37 Glärtnerinnen, 31 Dreher und Formier, 25 Knabendeckerinnen, 23 Hafner, 21 Köche, 20 Installeure und 62 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

⁹⁾ Krisis in der Uhrenindustrie.

¹⁰⁾ Krisis in der Uhrenindustrie. ** Am 1. Januar 1908 hatte das am 1. Januar 1906 in Kraft getretene Gesetz bei weitem noch nicht alle Lehrverhältnisse erreicht.

Worunter 1181 Lehrtochter. *) Worunter 1061 Lehrmeister. **) Am 1. Januar 1906 in Kraft getretene Gesetz bei weltem noch nicht alle Lehrverhältnisse erreicht.

179

¹⁾ Wörnitzer 79 Gärtnerei, 63 Konditorei, 58 Schuhmacher, 54 Buchbinder, 50 Maurer, 46 Coiffeure, 46 Maschinenmeister, 39 Modistinnen, 38 Schnitzler, 34 Elektromechaniker und Elektromonteur, 31 Glättiermeister, 25 Formier, 22 Bauzeichner, 22 Kaminfeiger, 21 Dachdecker und 55 Feuer mit weniger als 20 Lehrlingen.
²⁾ Wörnitzer 86 Gärtnerei, 68 Modistinnen, 68 Schuhmacher, 61 Maurer und Steinmaler, 58 Elektromechaniker und Elektromonteur, 57 Metzger, 52 Buchbinder, 49 Coiffeure, 35 Bauzeichner, 31 Kaminfeiger, 24 Schnitzler, 20 Käferei, 20 Knahenschneiderinnen und 41 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

2) Wörnitz 88 Schuhmacherinnen, 60 Moustiers, 70 Bärtinner, 14 Mäurer und Steinmäuer, 66 Metzger, 64 Konditoren, 39 Elektriker, Monteure etc., 46 Coiffeure, 46 Buchbinder, 43 Glatterinnen, 223 Kämmerer, 28 Knabenschneiderinnen, 28 Käfner, 27 Bäuerinchen, 21 Köche und Kellner, 21 Drehner und 40 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

4) Wörnitz 103 Bäuerinnen, 88 Mäurer und Steinhauer, 64 Metzger, 39 Coiffeure, 50 Elektriker, Monteure etc., 47 Bauzeichner, 66 Konditoren, 34 Dreher und Forme, 30 Knabenschneiderinnen, 29 Glatterinnen, 24 Kämmerer, 72 Käfner und 35 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

5) Wörnitz 94 Gärtner, 78 Schuhmacherinnen, 76 Modistinnen, 78 Bäuerinchen, 69 Konditoren, 50 Mäurer, 58 Coiffeure, 54 Metzger, 45 Buchbinden, 37 Elektriker und Monteure, 98 Glatterinnen

31) Dreher und Horner, 25 Knausenschneiderinnen, 23 Maurer, 21 Köche, 20 Installatoren und 62 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen. 32) Wurunter 90 Lehrtöchter. 33) Wurunter 1167 Lehrtöchter. 34) Wurunter 1130 Lehrtöchter.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1914 eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Total					Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden					Vertragliche Lehrjahre					Kost und Logis		Lehrgeld		Höchstbezahlt				Vertragliche Ferientage																
	1909	1910	1911	1912	1913	1914	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	Ja	Nein	Kost u. Logis	mit ohne Kost und Logis	Fr. Lehegeld	Fr. Lehegeld	0 bis 3	4-8	9-14	über 14										
Kaufleute . .	367	387	390	409	432	382	66	39	56	103	19	11	4	1	22	5	348	1	1	6	376	3	307	—	—	72	100 pro Monat	Nicht üblich	9	—	262	110	1							
Damenschneiderinnen . .	482	425	437	424	456	373	20	1	9	20	322	—	1	6	1	346	3	17	—	—	128	245	3	10	100	23	237	15 monatlich	Fr. 480	23	22	88	156	84						
Uhrenindustrie . .	174	250	303	330	357	381	—	—	2	88	252	21	18	102	69	119	19	57	4	11	49	332	10	171	1	59	140	5 pro Tag	n	400	173	39	81	18	70					
Mechaniker und Kleinmechaniker . .	188	209	198	201	237	162	—	—	5	61	83	4	9	—	—	—	—	25	86	51	15	147	4	121	9	13	15	26 pro Woche	n	600	58	22	36	9	37					
Schlosser aller Art . .	191	141	134	166	175	113	—	—	1	30	55	8	19	—	—	—	—	62	45	6	28	85	2	83	22	1	5	1235 jährlich	n	500	31	40	21	4	17					
Schreiner aller Art . .	146	135	130	155	158	97	—	—	16	43	9	29	—	3	1	1	90	2	—	46	51	5	46	30	4	12	3 täglich	n	450	25	14	35	6	17						
Schmiede aller Art . .	106	103	101	103	141	77	—	—	1	2	10	1	63	1	—	1	2	71	1	1	66	11	39	11	9	1	17	364 pro Jahr	n	250	20	28	26	2	1					
Schriftsetzer und Maschinenmeister . .	47	70	58	43	71	35	—	—	11	22	1	—	1	—	—	—	—	—	—	35	2	33	1	34	—	—	—	—	—	—	20	6	9	—	—	—				
Sattler u. Tapezierer . .	68	80	71	54	71	49	—	—	6	9	6	28	—	—	—	—	—	47	1	1	26	23	7	13	23	—	6	936 pro Jahr	n	500	11	9	26	2	1					
Schneider . .	69	87	73	66	77	54	—	—	1	—	1	14	—	38	—	—	3	2	49	—	—	41	13	—	1	32	6	15	4 pro Woche	n	450	6	10	26	9	3				
Bäcker . .	67	105	127	109	110	112	1	—	3	1	20	5	82	—	7	98	4	3	—	—	112	—	11	—	20	—	81	240 pro Jahr	n	300	32	49	23	8	—					
Gipser, Maler und Lackierer . .	73	87	78	82	107	53	—	—	6	7	27	4	9	—	2	—	49	1	1	23	30	3	29	10	—	11	1210 pro Jahr	n	380	18	14	17	4	—						
Wagner . .	52	55	59	40	54	55	—	—	1	9	5	40	—	—	12	11	32	—	—	47	8	—	4	28	1	22	2 täglich	n	350	13	12	25	5	—						
Giesser . .	27	27	36	29	37	17	—	—	1	16	—	—	—	10	2	—	—	5	—	—	17	—	—	—	—	—	900 pro Jahr	n	—	15	2	—	—							
Spengler . .	38	43	36	35	52	43	—	—	1	17	11	4	10	—	—	—	42	—	1	20	23	3	21	10	1	8	2. 50 täglich	n	350	5	9	14	5	10						
Weissnäherinnen . .	67	89	92	80	63	52	8	1	5	5	33	—	—	1	36	15	—	—	—	16	36	—	2	10	4	36	30 pro Monat	n	330	9	1	18	12	12						
Zimmerleute . .	34	49	30	41	31	14	—	—	—	—	13	—	1	—	—	6	8	—	—	5	9	3	8	—	3	5	—	—	3	6	5	—	—	—						
Übrige Berufe . .	584	567	522	538	570	461	18	5	40	41	159	29	159	31	21	122	35	191	27	24	243	208	63	122	114	10	142	5 pro Tag	n	1000	99	97	178	67	10					
Total	2780	2909	2875	2905	3199	2520	1113	47	172	375	1180	115	518	145	138	741	98	1093	168	137	873	1647	157	1000	418	123	822	570	380	890	417	263								
1913	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1912	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1911	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1910	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1909	n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Inneres.

*) Wo *keine* Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

**) Die kaufmännische Berufsordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

3. Bericht der kantonalen Lehrlingsprüfungs-kommission über die Prüfungen im Jahre 1914.

Um soviel wie möglich in dieser kritischen Zeit für den Staat Ersparnisse zu erzielen, hielt die Kommission nur 8 Sitzungen ab. Wenn es die Art der Geschäfte irgendwie erlaubte, wurden sie durch das Bureau erledigt, und die Zustimmung der Kommission wurde nachträglich in den Sitzungen eingeholt; auch durch Zirkulierenlassen der Akten bei den Kommissionsmitgliedern konnten wichtige Fragen ohne Einberufung zu Sitzungen entschieden werden. Herbstprüfungen wurden wegen der durch die Mobilisation

bedingten Umstände diesmal nicht abgehalten; sie wurden auf das Frühjahr 1915 verschoben. Einzig im gewerblichen Prüfungskreise Mittelland wurden Herbstprüfungen mit 57 Lehrlingen vorgenommen, weil in diesem grossen Kreise aus der Verschiebung für viele Lehrlinge schädigende Folgen hätten entstehen können; die Kandidaten wurden aber nur auf begründete Gesuche ihrer Lehrmeister hin zur Prüfung zugelassen. Die im Jahre 1914 geprüften Lehrlinge gehörten 81 verschiedenen Berufsarten an.

Über alles Nähere geben die nachstehenden Tabellen eingehend Aufschluss.

Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

a. Kosten im Jahre 1914.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten		Kosten per Lehrling
		Fr.	Rp.	
I. Oberland	147	4,733	55	32. 20
II. Mittelland	471	5,011	05	10. 64
III. Emmenthal-Oberaargau	255	5,474	80	21. 47
IV. Seeland	168	2,907	35	17. 30
V. Jura	134	3,873	20	28. 90
VI. Uhrenindustrie	192	1,883	45	9. 81
VII. Verbandsprüfungen	(in obigen Zahlen inbegriffen)	1,040	—	10. —
Total	1,367	24,923	40	18. 23
				(= Fr. 1.31 weniger als im Vorjahr)

b. Prüfungsergebnisse im Jahre 1914.

	Prüfungskreise						Total	%
	I Oberland	II Mittelland	III Emmenthal- Oberaargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhren- industrie		
Geprüfte Lehrlinge . . .	147	471	255	168	134	192	1367	—
Diplomierte Lehrlinge . . .	146	462	254	167	134	188	1351	98
<i>Werkstattprüfung:</i>								
1 = Sehr gut . . .	18	98	79	48	23	17	283	21
2 = Gut	92	234	139	81	57	82	685	50
3 = Befriedigend . . .	36	104	33	33	47	78	331	24
4 = Genügend	2	30	8	5	7	9	61	4
5 = Ungenügend . . .	—	5	1	1	—	—	7	1
<i>Berufskenntnisse:</i>								
1 = Sehr gut	17	82	59	40	29	25	252	18
2 = Gut	84	227	157	85	60	75	688	50
3 = Befriedigend . . .	41	113	33	35	36	52	310	23
4 = Genügend	5	46	5	8	9	34	107	8
5 = Ungenügend . . .	—	5	1	—	—	4	10	1
<i>Schulkenntnisse:</i>								
1 = Sehr gut	24	180	60	39	24	21	348	26
2 = Gut	94	257	137	98	87	102	775	57
3 = Befriedigend . . .	29	38	50	27	22	57	223	16
4 = Genügend	—	1	8	4	2	4	19	1
5 = Ungenügend . . .	—	—	—	—	—	—	2	—

Kaufmännische Lehrlingsprüfungen.

Prüfungsstadt	Lehrer		Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Lehrlinge		Übrige Kosten		Total der Kosten	
	Zahl	Kosten	Ausschliesslich zu Lasten des Kantons							
Bern	41	Fr. 500 Rp. —	Fr. 785 Rp. —	Fr. 31 Rp. 95	Fr. 531 Rp. 35	Fr. 1,848 Rp. 30				
Biel	12	150 —	205 —	14 —	159 30	528 30				
Burgdorf	11	120 —	240 —	87 20	154 25	601 45				
Langenthal	6	120 —	165 —	9 —	117 25	411 25				
Pruntrut	19	115 —	90 —	102 —	180 —	487 —				
St. Immer	10	125 —	145 —	97 80	67 25	435 05				
Thun	12	137 50	195 —	147 55	63 90	543 95				
	111	1,267 50	1,825 —	489 50	1,273 30	4,855 30				

Prüfungsstadt	Von dem obigen Total fallen zu Lasten				Kosten		Prüflinge 1914		Diplomiert			
	des Bundes		des Schweiz. Kaufmännischen Vereins		des Kantons		Prüfling		Anzahl	Diplomiert	1913	1912
Bern	Fr. 687	Rp. 55	Fr. 171	Rp. 90	Fr. 988	Rp. 85	Fr. 14	Rp. 78	125	115	117	119
Biel	206	20	51	55	270	55	9	97	53	50	51	42
Burgdorf	182	85	45	70	372	90	16	25	37	36	25	41
Langenthal	158	15	39	55	213	55	14	69	28	28	21	21
Pruntrut	196	65	49	15	241	20	23	19	21	21	34	17
St. Immer	128	15	32	05	274	85	22	89	19	17	21	11
Thun	134	25	33	55	376	15	21	76	25	24	20	19
	1,693	80	423	45	2,738	05	15	76	308	291	289	270

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Mit Kreisschreiben vom 23. Juni 1914 an die Kantonsregierungen machte der Bundesrat die Mitteilung, dass auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung das kaufmännische Bildungswesen, das bis dahin der Handelsabteilung zugeteilt war, am 1. Juli 1914 von der Industrieabteilung übernommen werde.

Das schweizerische Industriedepartement erliess am 12. Oktober 1914 ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, in welchem seine bei Anlass der Ausarbeitung des Budgets pro 1915 dem Bundesrat gemachten Vorschläge betreffend die Einschränkung der Bundesbeiträge für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen mitgeteilt sind. Diese Vorschläge wurden vom Bundesrat ohne Abänderung angenommen und auch von der Bundesversammlung genehmigt. Obgleich die Einschränkung der Bundesbeiträge erst für das Jahr 1915 eintritt und somit die im Berichtsjahre ausgerichteten Bundesbeiträge nach der bisherigen Berechnungsart bemessen worden sind, scheint es angezeigt, schon im vorliegenden Bericht die wesentlichen Veränderungen anzuführen, die bei der Berechnung der Bundesbeiträge an die beruflichen Bildungsanstalten und bei der Bewilligung von Bundesstipendien eintreten werden.

Es sind dies folgende:

1. Die Anrechnung von Leistungen für die Beschaffung der Räume für die beruflichen Bildungsanstalten gemäss Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1901 wird ausser Kraft gesetzt. Mietzins für Schulhäuser und Lokale, die in dieser oder jener Form (z. B. als Leistungen von Staat, Gemeinde oder Verein oder nur als Ausgabe) in den Budgets und Rechnungen der Anstalten angeführt sind, fallen somit für die Berechnung des Bundesbeitrages ausser Betracht.

2. Der nach Abzug der Quote für Mietzins (inbegriffen Hypothekarzinsen, Amortisationen u. dgl.) verbleibende Bundesbeitrag wird um 10 % vermindert, d. h. von 50 % auf 45 % der anderweitigen Beiträge herabgesetzt.

3. Die Beitragsleistung an die nichtständigen Fachkurse jeder Art, sowie an die von Vereinen veranstalteten Vorträge und Preisarbeiten und an Bibliotheken wird sistiert. Ausgenommen sind die ausschliesslich für die Ausbildung von Lehrer und Lehrerinnen eingerichteten Kurse.

4. Bundesstipendien werden nur noch bewilligt bisherigen Stipendiaten behufs Vollendung ihrer Studien, Leitern und Lehrern (Lehrerinnen) beruflicher Bildungsanstalten, sowie angehenden Lehrern zum Besuche von Bildungskursen.

Von diesen Massnahmen der Bundesbehörde, so weit sie die Bundesbeiträge pro 1914/15 und 1915 an

unsere beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten betreffen, haben wir den genannten Anstalten durch Kreisschreiben vom 23. Oktober 1914 Kenntnis gegeben. Die Anstalten wurden dringend eingeladen, den Schulbetrieb möglichst einzuschränken und jegliche Ausgabe, die nicht unumgänglich notwendig ist, zu vermeiden, da voraussichtlich die Staatsbeiträge nicht nur keine Erhöhung, sondern vielmehr ebenfalls eine Herabsetzung erfahren würden.

Aus den diesjährigen Inspektionsberichten der eidgenössischen Experten geht hervor, dass die Mobilisation der Armee bei den meisten gewerblichen Bildungsanstalten eine empfindliche Störung des Unterrichts zur Folge gehabt hat, namentlich bei den gewerblichen Fortbildungsschulen auf dem Lande. Eine grosse Anzahl Lehrer musste in den Militärdienst einrücken und konnte nicht ersetzt werden. Auch waren Schullokale während längerer Zeit mit Truppen belegt. Drei Handwerkerschulen (Rüegsauschachen, Sonvilier und Sumiswald) mussten die Schule während des Winters geschlossen halten. Die Unterrichtserfolge sind infolgedessen an vielen Schulen geringer als unter normalen Verhältnissen. Immerhin weist die Qualität des Unterrichts fast überall Fortschritte auf, was in erster Linie den Instruktionskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen zu verdanken ist.

**Bericht der kantonalen Sachverständigenkommission
für das berufliche Bildungswesen über ihre Tätigkeit
im Jahre 1914.**

Diese Kommission hielt im Berichtsjahre neun Vorstands- und eine Plenarsitzung ab.

Die Fortführung des im Jahre 1913 begonnenen III. Instruktionskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen hätte in diesem Jahre stattfinden sollen. Es waren auch alle damit verbundenen umfangreichen Vorarbeiten schon erledigt, als der Mobilisationsbefehl erschien und dadurch ein grosser Teil der Kursteilnehmer unter die Waffen gerufen wurde. Eine Umfrage ergab, dass sich zur Teilnahme am Kurse zu wenig Lehrer einfinden könnten, und so musste er auf das nächste Jahr verschoben werden.

Von einer gewerblichen Fortbildungsschule wurde angeregt, es sollte den Lehrtöchtern auf dem Lande, deren Anzahl an einer Schule gewöhnlich zu gering ist, um für sie einen Zuschnidekurs einzurichten, zum Besuche eines solchen Kurses dadurch Gelegenheit geboten werden, dass sich mehrere Anstalten derselben Gegend zusammentun und gegen Ende des Wintersemesters an der am günstigsten gelegenen Schule durch eine bewährte Kursleiterin Schnittmusterherstellungsunterricht erteilen lassen. Es wurde ein solcher Kurs, dem Lehrtöchter aus drei gewerblichen Fortbildungsschulen beiwohnten, versuchsweise abgehalten. Die Einrichtung hat sich gut bewährt, und es sollen, wo das Bedürfnis vorliegt, auch in andern Gegenden derartige Kurse abgehalten werden.

Anlässlich der Plenarversammlung vom 16. Juli wurde durch die Kommissionsmitglieder die Gruppe „Berufliches Bildungswesen“ der Schweiz. Landesausstellung unter sachkundiger Führung besucht.

In Anbetracht der durch die Kriegslage hervorgerufenen besonderen Verhältnisse musste an einigen gewerblichen Fortbildungsschulen der Unterricht ganz eingestellt, an anderen mehr oder weniger eingeschränkt werden. Die Sachverständigenkommission hat dafür Sorge getragen, dass da, wo es die Verhältnisse nur einigermassen zuließen, der durch die Mobilisation unterbrochene Unterricht mit dem Wintersemester wieder begonnen werden konnte, wenn er sich auch an einigen Schulen nur auf die in der Verordnung über Lehrplan etc. an den gewerblichen Fortbildungsschulen obligatorisch erklärten Fächer beschränken musste. An den kaufmännischen Fortbildungsschulen erlitt der Unterricht durch die Mobilisation keine nennenswerten Einschränkungen.

Durch die Kommissionsmitglieder wurden die Inspektionen der ihnen zugeteilten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen wie gewohnt vorgenommen. Die Inspektionsberichte wurden in Vorstandssitzungen und durch Zirkulation bei den auswärtigen Mitgliedern behandelt. Sie gaben zu besonderen Massnahmen keine Veranlassung. Aus den Berichten geht im allgemeinen hervor, dass dank den Instruktionskursen für die Lehrer und den durch die Kommission herausgegebenen Wegleitung, sowie infolge der anlässlich der Inspektionen erteilten Ratschläge der Unterricht an den Schulen sich immer besser gestaltet.

Unter den durch den Vorstand und das Bureau der Kommission erledigten vielen Geschäften befand sich auch in diesem Jahre wieder eine grosse Anzahl von Begutachtungen über Fragen, die das berufliche Bildungswesen betrafen.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1914 von uns ausgerichteten Staatsbeiträge zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens durch den Kanton und den Bund, mit Inbegriff der reinen, dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, gibt nachstehende Tabelle Aufschluss:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, Betriebskosten mit Inbegriff der Möblierungskosten und der Verzinsung des Baukapitals des neuen Gebäudes und Bundesbeitrag	96,058.29	43,833.—
2. Kantonales Technikum in Biel (ohne Eisenbahn- und Postschule), reine Betriebskosten (ohne Miete) und Bundesbeitrag	67,829.40	44,346.—
3. Eisenbahnschule Biel, reine Betriebskosten (ohne Miete) und Beitrag der S. B. B.	13,377.30	9,541.70
Übertrag	177,264.99	97,720.70

	Kanton Fr.	Bund Fr.	
Übertrag	177,264.99	97,720.70	
4. Postschule, reine Betriebskosten (ohne Miete) und Bundesbeitrag	7,085.55	5,095.40	
5. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum	18,000.—	18,079.—	
6. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten und ständige gewerbliche Fachkurse	179,502.—	197,055.—	
7. Beiträge an Handelsschulen u. Fortbildungsschulen der kaufm. Vereine (bei den letztern nur die kantonalen Beiträge)	71,197.—	69,938.—	
8. Beiträge an berufl. Fach- und Buchhaltungskurse, Vorträge usw.	3,236.—	2,535.—	
9. Stipendien	8,330.—	6,902.50	
Total	464,615.54	397,325.60	
Jahr 1913	394,067.91	371,659.30	

Die Mehrausgaben im Berichtsjahre röhren hauptsächlich vom neuen Schulgebäude des Technikums in Burgdorf her, dessen Möblierung Fr. 29,569.65 (Kredit Fr. 30,000) erforderte und dessen Baukapital (Fr. 300,000) mit einem angemessenen Zins in der Rechnung erscheint. Die Mehrausgabe beim Technikum Biel ist bedingt durch den Rückgang der Einnahmen infolge des Krieges. Der vom Grossen Rat für die Unterstützung der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen (Ziffern 6 und 7 der Tabelle) bewilligte Kredit von Fr. 252,000 (1913: Fr. 230,000) wurde nicht ganz aufgebracht. Unter den Bundesbeiträgen, die in Ziffer 7 der Tabelle angeführt sind, sind auch die Bundesbeiträge an die Handelsschulen in Bern und Biel und die Handelsklassen des Gymnasiums in Burgdorf verrechnet, die zusammen Fr. 55,679 ausmachen.

Im Berichtsjahre wurden 182 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich: 38 an Schüler des kantonalen Technikums in Burgdorf, 34 an solche des kantonalen Technikums in Biel, 68 an Schüler und Schülerinnen der Handelsschulen in Bern und Biel, 11 für den Besuch von in- oder ausländischen Fach- und Kunstgewerbeschulen, 5 zur Ausbildung als Handelslehrer, 7 an Lehrer zum Besuch von Gewerbelehrerbildungs-Kursen oder Ferienkursen, 8 an Lehrer zum Besuch des internationalen Wirtschaftskurses in Barcelona, 11 an Lehrlinge für ihre Berufslehre.

3. Kantonale Techniken.

Am **kantonalen Technikum** in Burgdorf wurde im Laufe des Schuljahres 1914/15 der neue Lehrplan vollständig durchgeführt. Der neue Lehrplan hatte

eine Revision des Regulativs über die Diplomprüfungen vom 15. Mai 1901 zur notwendigen Folge. Das neue Regulativ wurde am 1. Juli 1914 vom Regierungsrat genehmigt. Die Diplomprüfungskommission wurde für eine neue Amtsduauer bestätigt.

Die Mobilisation der Armee hatte die Wirkung, dass der Unterricht abgebrochen werden musste, weil mehr als die Hälfte der Schüler und ein Drittel der Lehrerschaft unter die Waffen gerufen wurden. Die Diplomprüfungen, welche Ende August stattfinden sollten, wurden zuerst verschoben und endlich gar nicht abgehalten; die Diplomierung der Kandidaten erfolgte auf Grund der Erfahrungsnoten der Semesterzeugnisse und der zum Teil ausgeführten schriftlichen Diplomarbeiten. Diplome erhielten 133 Schüler, nämlich: 44 Hochbautechniker, 18 Tiefbautechniker, 34 Maschinentechniker, 31 Elektrotechniker und 6 Chemiker.

Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1914/15 541 Schüler, nämlich: Fachschule für Hochbau 157, für Tiefbau 91, für Maschinentechnik 134, für Elektrotechnik 131 und für Chemie 28 Schüler, wovon 257 aus dem Kanton Bern, 264 aus andern Kantonen und 20 aus dem Auslande.

In der Aufsichtskommission des **kantonalen Technikums** in Biel traten im Berichtsjahre keine Personenänderungen ein. Für die Verkehrsabteilungen (Eisenbahnschule und Postschule) wurde der vor zwei Jahren provisorisch eingeführte neue Lehrplan als definitiv erklärt und vom Regierungsrat genehmigt. Der Direktor der Anstalt wurde vom Regierungsrat auf eine neue Amtsduauer wiedergewählt. Der langjährige Lehrer für Chemie, Herr Dr. A. Bähler, musste aus Gesundheitsrücksichten auf Ende des Jahres von seiner Lehrstelle zurücktreten.

Auch bei dieser Anstalt musste infolge der Mobilisation der Armee der Unterricht sofort eingestellt werden. Die Anstalt wurde im Schuljahr 1914/15 von 417 Schülern besucht, die sich auf die zehn Abteilungen wie folgt verteilen: Schule für Maschinentechnik 73, für Elektrotechnik 75, Elektromontoure 10, Bauschule 34, Uhrenmacherschule 50, Schule für Kleinmechanik 40, Kunstgewerbeschule 25, Eisenbahnschule 29, Postschule 62 und Vorkurs 19. Von diesen Schülern waren 184 Berner, 170 Schweizer anderer Kantone und 63 Ausländer.

Im Jahre 1914 wurden 45 Schüler diplomierte, nämlich 10 Maschinentechniker, 10 Elektrotechniker, 3 Elektromontoure, 12 Bautechniker, 7 Kleinmechaniker, 2 Schüler der Kunstgewerbeschule und 1 Uhrenmacher.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Anstalten, Schulen und Kurse.

Kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt. Frequenz im Jahr 1914: Besuch des Lesezimmers 6840 Personen, Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 2015 Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt zählte im Sommersemester 1914 8 und im Wintersemester 1914/15 8 Schüler. Der Rückgang der Schülerzahl

erklärt sich aus dem Umstande, dass viele Dilettanten austraten und in der Regel keine mehr als Schüler angenommen werden. Die Rechnung pro 1914 schliesst mit einem erheblichen Ausgabenüberschuss ab. Die Übernahme der Anstalt, welche keinen Eigentümer hat, durch den Staat scheint uns das einzige Mittel zu sein, um die Anstalt aus ihrer kümmerlichen Existenz zu retten.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Schuljahr 1913/14 (Herbst bis Herbst): Schnitzlerabteilung mit Hospitanten 8 Schüler, Abendzeichenschule für Handwerker 21, Knabenzeichenschule 85, total 114 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 6175, mit Inbegriff des auf mehrere Jahre verteilten Beitrages an die Anschaffungskosten eines Holztröcknungsapparates.

Töpferschule Steffisburg. Schuljahr 1914/15. 16 Schüler in 3 Klassen, wovon 4 Lehrtöchter. Staatsbeitrag Fr. 765.

Uhrmacherschule St. Immer. Schuljahr 1914/15: 101 Schüler, wovon 56 Uhrmacher, 16 régulaires und 29 Mechaniker. Staatsbeitrag Fr. 16,000.

Uhrmacherschule Pruntrut. Schuljahr 1914/15: 43 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 8585.

Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Der verlangte Schulbericht pro 1914/15 ist ausstehend. Staatsbeitrag pro 1914 Fr. 4200.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1914 149, nämlich 65 Mechaniker, 31 Schreiner, 33 Schlosser und 20 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 19 Schüler. Die verschiedenen Fachkurse wurden von zusammen 72 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1914 Fr. 39,610.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahre 1914 70 Lehrtöchter, nämlich 58 Schneiderrinnen, 14 Weissnäherinnen und 8 Stickerinnen. 81 Lehrtöchter der Stadt besuchten den Unterricht im Musterzeichnen. Die Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Stickern, Glätten, Mode, Flicken und Kochen wurden zusammen von 566 Töchtern besucht. Staatsbeitrag Fr. 8000.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Schülerzahl im Sommersemester 1914 1465, wovon 1010 Lehrlinge und 266 Lehrtöchter, im Wintersemester 1914/15 1493, wovon 985 Lehrlinge und 350 Lehrtöchter. Staatsbeitrag pro 1913 Fr. 35,018.

Die **Ecole de métiers de Porrentruy** zählte in der einzigen bestehenden Schreinerabteilung 10 Lehrlinge. Staatsbeitrag pro 1913/14 Fr. 2000.

Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Die Schülerzahl hat im allgemeinen abgenommen, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist.

Schule	Schülerzahl 1914/1915	Wovon Schülerinnen
Aarberg	(Bericht ausstehend)	
Belp	31	9
Biel	601	136
Brienz	29	—
Büren a. A.	37	7
Burgdorf	182	52
Choindez	27	1
Corgémont (Bas-Vallon)	17	—
Delsberg	110	—
	(Schneiderinnenfachschule)	
Frutigen	—	41
Grosshöchstetten	27	2
Herzogenbuchsee	39	7
Huttwil	91	26
Interlaken	45	14
Kirchberg	101	18
Koppigen	47	16
Langenthal	13	1
Langnau	190	28
Laufen	73	16
Laupen	42	15
Lyss	21	2
Meiringen	66	5
Münchbuchsee	45	5
Münster	32	8
Münsingen	45	7
Neuenstadt	60	—
Niederbipp	70	21
Oberburg	18	3
Oberdiessbach	38	7
Oberhofen	39	1
Pruntrut	21	—
Rapperswil (Aarberg)	80	18
Riggisberg	7	2
Ringgenberg	20	—
Saanen	28	—
Saignelégier	16	2
Schüpfen	14	—
Schwarzenburg	18	3
Signau	31	11
Sonvilier	37	6
Spiez	14	3
Steffisburg	18	—
Sumiswald	74	14
Tavannes	35	8
Thun	85	39
Tramelan	203	48
Utzenstorf	72	8
Wangen	23	3
Wattenwil	31	4
Wimmis	30	6
Worb	14	9
Rüegsau schachen - Lützelflüh	47	10
	51	5
<i>Total der Schüler</i>	3105	617

Im Schuljahr 1913/14 betrug die Schülerzahl 3274, wovon 616 Schülerinnen.

Die ständigen Fach- und Fortbildungskurse des Buchbinderfachvereins Bern, des Konditorenvereins Bern und der Metallarbeitergewerkschaft Bern wurden auch im Berichtsjahre von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt. 14 berufliche Vereine erhielten im Berichtsjahre von Bund und Kanton Beiträge an die Kosten von Fach- und Fortbildungskursen, Vorträgen und Preisausschreibungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung.

5. Kaufmännische Schulen und Kurse.

Die Zahl der **kaufmännischen Fortbildungsschulen** ist im Berichtsjahre auf 16 stehen geblieben. In Tramelan leitet nicht der kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 72 Schüler, wovon 34 Lehrtochter, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 2198. Die Handelsklasse Aarberg zählte im Schuljahr 1914/15 8 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 210.

Die 14 kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahre Kantonsbeiträge von Fr. 53,452 gegenüber Fr. 51,590 im Vorjahr. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet werden, beliefen sich, laut Mitteilung des Kantonalvorstandes der bernischen Vereine, auf Franken 47,735 gegenüber Fr. 48,124 im Vorjahr, die freiwilligen Beiträge der Prinzipalschaft auf Fr. 8082 gegenüber Fr. 8352 im Vorjahr. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserem Auftrage, anhand der Publikationen des Zentralverbandes, die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl als die Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichungen mit den Leistungen des gesamten schweizerischen Verbandes hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 15,5 % ausmacht, während die Leistungen über diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 51 Rp., während sie im Kanton Bern nur 41 Rp. ausmachen.

Fortbildungsschulen der Bernischen kaufmännischen Vereine.

Kaufmännische Vereine	Schuljahr 1913/1914							Schuljahr 1912/1913						
	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde		
	Total	Lehrlinge	Weibliche				Total	Lehrlinge	Weibliche					
1 Bern . . .	1,041	529	301	178,717	76,142	42	932	495	266	163,457	68,298	41		
2 Biel . . .	218	186	21	52,714	15,320	29	218	181	21	51,205	16,789	32		
3 Burgdorf . . .	108	88	13	27,916	12,229	43	118	84	23	25,173	10,871	43		
4 Delsberg . . .	76	18	12	6,363	3,712	58	61	15	8	11,960	3,808	31		
5 Frutigen . . .	15	8	7	535	284	53	37	4	12	798	848	106		
6 Herzogenbuchsee	27	17	6	5,354	2,539	47	33	14	9	4,378	2,358	53		
7 Interlaken . .	68	29	23	7,072	4,139	58	73	38	28	8,069	4,120	51		
8 Langenthal . .	109	89	23	27,828	11,912	42	99	66	20	26,783	12,086	45		
9 Langnau . . .	37	20	11	5,822	4,748	81	30	16	10	5,328	4,050	76		
10 Laufen . . .	18	13	2	5,218	1,336	25	18	15	2	2,991	1,482	49		
11 Münster . . .	46	19	19	7,371	2,587	35	58	18	12	6,300	3,284	52		
12 Pruntrut . . .	75	54	2	12,917	3,819	29	59	38	6	11,811	4,281	36		
13 St. Immer . . .	131	33	35	13,278	5,854	44	134	38	41	16,462	6,514	39		
14 Thun . . .	156	69	49	22,477	9,132	40	142	62	42	19,100	11,015	57		
14 Bernische Vereine	2,125	1172	524	373,582	153,753	41	2,012	1084	500	353,815	149,804	42		
90 Die ganze Schweiz	12,545	.	2786	1,822,584	947,149	51	12,452	.	2959	1,733,462	885,183	51		
15,5 %	Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz	16,9 %	18,8 %	20,4 %	16,2 %	.	16,1 %	.	16,8 %	20,4 %	16,9 %	.		

Handelsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1914/15: 36 Schüler, wovon 21 Schülerinnen in drei Klassen. Staatsbeitrag 1914 Fr. 5715.

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1914/15: 30, wovon 13 Schülerinnen in zwei Klassen. Staatsbeitrag pro 1913 Fr. 3920.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1914/15: 75 Schüler, wovon 31 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1913 Fr. 3427.

Der Kanton leistete einen Beitrag von Fr. 400 an den von der Schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen veranstalteten Ferienkurs in Bern.

D. Hauswirtschaftliches Bildungswesen.

Unser diesjähriger Kredit belief sich auf Fr. 7500 (Fr. 7625 im Vorjahr). Fr. 6230 wurden als Staatsbeiträge pro 1913/14 bzw. 1914 an folgende Schulen und ständige Kurse ausgerichtet: Haushaltungsschule Worb pro 1914 Fr. 1000, Haushaltungsschule St. Immer pro 1913/14 Fr. 1000, Haushaltungslehrerinnen-seminar und Haushaltungsschule Bern pro 1914 Fr. 2000 (gegen Fr. 1000 im Vorjahr), Haushaltungsschule des Frauenvereins Herzogenbuchsee pro 1914 Fr. 500, Fortbildungskurse der Sektion Bern des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins pro 1913/14 Fr. 50, Haushaltungsschule Saignelégier pro 1913/14 Fr. 1680 (pro 1912/13 Fr. 2000). 4 Lehrerinnen erhielten Reisestipendien im Gesamtbetrage von Fr. 405.

Andere hauswirtschaftliche Schulen und Kurse (ohne reine, nicht ständige Kochkurse) wurden mit Fr. 8622 aus dem Alkoholzehntel unterstützt. Die vom Bunde an ständige hauswirtschaftliche Schulen und Kurse im Berichtsjahre durch unsere Vermittlung ausbezahlten Beiträge beliefen sich auf Fr. 48,162.

Im Jahre 1914 wurden neue Mädchenfortbildungsschulen eröffnet in den Primarschulbezirken Breitfeld und Matte der Stadt Bern, in Biglen, Hindelbank, Kleindietwil, Laupen, Rüegsau, Schangnau und Worb.

Die im Verwaltungsbericht pro 1913 erwähnten Verhandlungen mit der Direktion des Unterrichtswesens betreffend die Subventionierung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens mussten wegen der Mobilisation verschoben werden.

E. Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Am Ende des Jahres 1913 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellt 1147 Geschäfte. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 42 und von der Fabrikliste gestrichen 28 Geschäfte, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1914 einen Bestand von 1161 Geschäften aufweist.

Die Streichungen erfolgten infolge Konkurses, Geschäftsaufgabe oder dauernder Reduktion der Arbeiterzahl.

Firmaänderungen wurden 24 gemeldet.

Pläne von Fabrikbauten wurden nach erfolgter Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat 45 genehmigt. Davon entfielen 21 auf Neubauten und 24 auf An-, Um- und Erweiterungsbauten. Nach Einholung eines amtlichen Ausweises über die Erfüllung der vom Regierungsrat an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden die Regierungsstat-

halter ermächtigt zur Erteilung der Bewilligung für die Eröffnung von 49 neuen Betrieben. Sofern einzelne Bedingungen noch nicht erfüllt waren, wurde ihre nachträgliche Erfüllung in der Betriebsbewilligung gefordert, zu welchem Behuf den betreffenden Firmeninhabern eine angemessene Frist angesetzt wurde.

28 neue und 5 revidierte Fabrikordnungen wurden vom Regierungsrat genehmigt, nachdem sie anhand der gesetzlichen Bestimmungen und des eingeholten Gutachtens des eidgenössischen Fabrikinspektorates geprüft worden waren.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Jahre 1914 erteilt:

a) Vom Regierungsrat 36. (1913: 35.) Davon betrafen:

Gewöhnliche Überzeitarbeit	25
Nachtarbeit	9
Sonntagsarbeit	1
Überzeit- und Nachtarbeit	1

Die Dauer der bewilligten täglichen Überzeitarbeit schwankte zwischen 1 bis $3\frac{1}{2}$ Stunden; bei Nacht- und Sonntagsarbeit betrug sie bis 11 Stunden. Die Bewilligungen wurden erteilt für 5 Arbeitstage (Sonntag) bis zu 3 Monaten.

b) Von den Regierungsstatthalterämtern 107. (1913: 134.) Davon betrafen:

Gewöhnliche Überzeitarbeit	49
Nachtarbeit	20
Sonntagsarbeit	20
Überzeit- und Nachtarbeit	18

Die Dauer der täglichen Überzeitarbeit variierte zwischen 1 bis 5 Stunden; bei Nacht- und Sonntagsarbeit betrug die Arbeitszeit bis zu 12 Stunden. Die Bewilligungen wurden erteilt für 1 bis zu 12 Tagen, beziehungsweise 1 und 2 Sonntagen.

Durch die Bekanntmachung des Regierungsrates vom 18. August 1914 an die Regierungsstatthalter, Ortspolizeibehörden und die Inhaber von Geschäften, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind, wurde das Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 11. August 1914, wonach die Regierungen während der Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse ermächtigt sind, über die Schranken des Fabrikgesetzes hinauszugehen und eine Organisation der Arbeit zuzulassen, die den Vorschriften des Fabrikgesetzes, insbesondere denjenigen über Arbeitsdauer, Nacht- und Sonntagsarbeit, Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Personen, nicht entspricht, den Interessenten zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund dieser Ermächtigung und auf eingereichte Gesuche hin hat der Regierungsrat Bewilligungen erteilt an 12 Fabriken. Die Zulassungen, welche über die Schranken des Fabrikgesetzes hinausgingen, betrafen Verlängerung der Samstagarbeitszeit, Sonntags- und Nachtarbeit, Nachtarbeit von Frauen und schichtenweisen Betrieb.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzesvorschriften, sowie des Samstagarbeitsgesetzes erfolgten im ganzen 20, Verwarnungen 42. Die Strafanzeigen, Verwarnungen und sonstigen Anordnungen zur Beseitigung bestehender Übelstände

bezogen sich auf Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung und Inbetriebnahme von Fabriklokalitäten ohne Bewilligung, Mängel der Arbeitsräume oder ihrer inneren Einrichtungen, namentlich mangelhafte oder ungenügende Schutzvorrichtungen, Überzeitarbeit ohne Bewilligung, Arbeit Samstags nach 5 Uhr abends, Beschäftigung von Frauen zur Sonntagsarbeit, mangelhaft oder nicht geführte Unfall- und Arbeiterliste, Fehlen von Altersausweiskarten, Nichtanschlag oder Fehlen der Fabrikordnung, unreinliche und mangelhafte Aborte, Fehlen von Pissoirs, anstrichbedürftige Arbeitsräume, überfüllte und ungenügend ventilierbare Fabriklokalitäten, unregelmässige Lohnzahlung, Nicht- oder verspätete Einreichung der Unfallformulare A und B. In 16 Fällen wurden Bussen von Fr. 5 bis Fr. 25 ausgesprochen; 2 Strafuntersuchungen wurden aufgehoben und in 2 Fällen steht das Urteil noch aus.

Durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 4. September 1914 wurde den Regierungsstatthalter- und den Richterämtern, sowie der I. Strafkammer des Obergerichts zur Kenntnis gebracht, dass 1. der Bundesrat seine Verfügung vom 3. September 1910 betreffend Kenntnisgabe der wegen Übertretung des eidgenössischen Fabrikgesetzes gefällten Urteile in der Weise bestätigt hat, dass solche für die Zeit bis zum Inkrafttreten von Art. 92 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 aufrecht erhalten und 2. der Bundesrat gleichzeitig seinen ursprünglichen Beschluss vom 9. Oktober 1902 (Bundesblatt IV, 634) auf diejenigen Urteile und Entscheide, die auf Grund von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken erfolgt sind, ausgedehnt hat.

Am Ende der Berichtsperiode waren fünf Zündhölzchenfabriken (eine in Wimmis und vier im Amt Frutigen) in Betrieb. Die durch Verordnung vom 19. September 1904 geregelte ärztliche Aufsicht über die Zündhölzchenfabriken gab, laut Bericht des behandelnden Arztes, im Jahre 1914 zu besonderen Schritten keinen Anlass.

Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.

Auf Grund von Abschnitt III, Ziffer 1, des Kreisschreibens des Bundesrates vom 20. Dezember 1905 wurde vom Regierungsrat in der Berichtsperiode eine Bewilligung (1913: 4) zur Verlängerung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und den gesetzlichen Festtagen erteilt an ein Modegeschäft. Die bewilligte samstägliche Überzeitarbeit betrug $2\frac{1}{2}$ Stunden, und die Dauer der Bewilligung erstreckte sich auf sechs Vorabende von Sonn- und gesetzlichen Festtagen.

Wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgte eine Verwarnung.

Unfallwesen.

Während des Berichtsjahres wurden im ganzen 3513 erhebliche Unfälle angezeigt. Von diesen ereigneten sich 1887 in Fabriken und 1626 in haftpflichtigen Betrieben. 21 Unfälle hatten einen tödlichen Ausgang und 107 einen bleibenden Nachteil zur Folge.

Von den 3513 Unfällen wurden 3158 freiwillig gesetzlich entschädigt, 142 wurden durch Vergleich und 9 durch gerichtliches Urteil erledigt. Betreffend 112 Unfälle in Fabrikbetrieb und 92 solche in haftpflichtigen Betrieben ist die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch nicht eingelangt. 5 Fälle von Bleikolik haben sich ereignet und keiner von Phosphornekrose. In 6 Fällen wurden Administrativuntersuchungen im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 veranstaltet. Aus früheren Jahren gelangten 2 Fälle zum gerichtlichen Entscheid, und 1074 wurden gütlich erledigt.

Unerhebliche Unfälle, sowie solche von nichthaftpflichtigen Betrieben wurden 253 zur Anzeige gebracht, obwohl die erstern gemäss Bestimmungen und Vorschriften, welche auf den Unfallanzeigen gedruckt wurden, nicht anzuseigen sind; es scheint, dass diese von den Betriebsunternehmern nicht gelesen oder nicht genügend beobachtet werden.

Von diesen zur Anzeige gelangten Unfällen entfallen:

A. Auf Fabrikbetriebe,	
nämlich:	
Bierbrauereien	78
Bleiweiss- und Farbenfabriken	2
Buchdruckereien und Lithographien	27
Buchbindereien und Kartonagenfabriken	10
Papierfabriken	34
Munitionsfabriken	27
Waffenfabriken	9
Zigarren- und Tabakfabriken	2
Gasfabriken	30
Kohlensäurefabriken, pharmazeutische Präparate	6
Zündholzfabriken	6
Leim- und Düngerfabriken	—
Gerbereien und Riemenfabriken	2
Elektrizitätswerke	21
Ferro-Siliciumfabriken	—
Kalziumkarbidfabriken	7
Ziegeleien und Backsteinfabriken	85
Kalk- und Zementfabriken	119
Schuhfabriken	4
Glasfabriken	13
Aluminium- und Zelloidfabriken	2
Porzellanfabriken	7
Ofenfabriken	3
Verschiedene Fabrikationszweige	4
Bijouterie und Uhrenfabriken	176
Webereien, Spinnereien, Tuch-, Woll-, Passen- menterie- und Strickfabriken	64
Chemische Färbereien und Waschereien	6
Bleichereien	3
Milchsiedereien	13
Mühlenwerke	14
Teigwaren-, Presshefefabriken, Brennereien	13
Schokoladen-, Zucker- und Konfiseriefabriken	50
Kaffeesurrogatfabriken	1
Maschinen- und Konstruktionswerkstätten, Gies- sereien, Walzwerke, Hammerschmieden, Draht- ziehereien und Besteckfabriken	252
Sägereien und Holzbearbeitungswerkstätten	240

Übertrag 1730

	Übertrag 1730
Seifen-, Soda- und Bougiesfabriken	2
Flaschenverschluss- und Stanniolfabriken	9
Sauerkrautfabriken	3
Stuckfabriken	—
Klavierfabriken	5
Blechemballagefabriken	26
	<hr/>
	<i>Total</i> 1775

In 112 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

**B. Auf haftpflichtige Betriebe,
nämlich:**

Baugewerbe	424
Fuhrhalterei	33
Telephon- u. Telegraphenleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen, Ausführung von Installationen	13
Eisenbahn- und Tunnelbau	365
Eisenbahnbetrieb und Bahnunterhalt	395
Strassen-, Brücken-, Brunnenbau, Erstellung von Leitungen und Wehrbauten	187
Elektrische Anlagen	82
Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben	35
Explodierbare Stoffe, gewerbsmäßig erzeugt	—
	<hr/>
	<i>Total</i> 1534

In 92 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

**F. Vollzug des Gesetzes
betreffend den Schutz von Arbeiterinnen
vom 23. Februar 1908.**

Zu Ende des Jahres 1913 waren diesem Gesetz unterstellt 1006 Geschäfte. Bis zur Abgabe des gegenwärtigen Berichts wurden neu unterstellt 76 und von der Liste gestrichen 107 Geschäfte, so dass dieselbe gegenwärtig einen Bestand von 975 Geschäften aufweist mit ungefähr 1800 Arbeiterinnen und Lehrtöchtern. Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden von unserer Direktion 10 erteilt: an 7 Glätereien und Wäschereien, 1 Kürschnerei, 1 Lingerie und 1 Modegeschäft. Die Dauer der Bewilligung bewegte sich zwischen 4 Wochen und 2 Monaten. Die tägliche Überzeitarbeit (Abendarbeit) betrug 1 bis 2 Stunden. Die Bedingungen der Überzeitarbeit waren die üblichen.

Zwei Gesuche von Ladengeschäften um Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit ihres weiblichen Ladenpersonals über 8 Uhr abends wurden abgewiesen. Der Firma Bell A.-G., deren männliches Ladenpersonal grösstenteils in den Militärdienst einberufen worden war, wurde ausnahmsweise für den Monat Dezember gestattet, in einer ihrer Filialen in Bern am Samstag abend die Verkäuferinnen bis 9 Uhr abends zu beschäftigen.

Der in Anwendung des Beschlusses des Regierungsrates vom 5. August 1914 gefasste Beschluss des Gemeinderates der Stadt Biel, es sei den Geschäftsinhabern in Biel gestattet, vom 19. Dezember 1914 bis 2. Januar 1915 ihr weibliches Ladenpersonal sowie ihre Angestellten ausnahmsweise von abends 8—10 Uhr zu beschäftigen, wurde vom Regierungsrat genehmigt, mit der Abänderung, dass das weibliche Ladenpersonal nur bis 9 Uhr abends beschäftigt werden soll.

Nach den von den Gemeindebehörden eingereichten Berichten über den Vollzug des Gesetzes wurden dessen Schutzbestimmungen (Beschaffenheit der Arbeitsräume und Bedürfnisanstalten in bezug auf die Anforderungen der Gesundheitspflege), die Vorschriften betreffend die Arbeitszeit, sowie die Lohnbestimmungen im grossen und ganzen beobachtet.

Soweit uns bekannt, wurden von zwei Gemeinden (Bern, Pruntrut) im ganzen 7 Überzeitbewilligungen erteilt und von einer Gemeinde (Biel) 3 Strafanzeigen wegen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit dem Richter eingereicht.

Im Berichtsjahr wurde die Inspektion der dem Gesetz unterstellten Geschäfte durch Sachverständige fortgesetzt. Als Sachverständige wurden die Herren C. Olivier in Biel und H. Lanz-Stauffer in Bern bestätigt. Es sollten im ganzen 79 Gemeinden inspiziert werden. Infolge der Mobilisation musste die Inspektion von beiden Sachverständigen unterbrochen und konnte nur von Herrn C. Olivier am Ende des Berichtsjahres vollendet werden. 69 Gemeinden, wovon eine (Bern) nur teilweise, wurden inspiziert.

Die Berichte der Sachverständigen stellen mit Genugtuung fest, dass die vorjährige Inspektion an den meisten Orten gute Früchte getragen hat und dass die Gemeindebehörden das Gesetz im allgemeinen handhaben. Allerdings ist an den Fremdenkurorten während der Hochsaison die Durchführung der Bestimmungen betreffend Arbeitszeit nahezu unmöglich. An einzelnen Orten im Jura wird der Art. 15 des Gesetzes (Arbeitszeit des weiblichen Ladenpersonals) nicht beobachtet.

Beide Sachverständige beharren auf ihrer Ansicht, dass eine zweckmässig organisierte periodische Inspektion der dem Gesetz unterstellten Geschäfte genügen sollte, um die vollständige Durchführung des Gesetzes und dessen Handhabung durch die Gemeindebehörden zu sichern. Wir neigen der Ansicht zu, es sollte ein ständiges Inspektorat gemäss Art. 30, Absatz 2, des Gesetzes sich auch mit dem Lehrlingswesen befassen können. Dazu wäre eine Revision des Lehrlingsgesetzes notwendig.

**G. Kontrollierung des Feingehalts von
Gold- und Silberwaren und des Handels
mit Gold- und Silberabfällen.**

In diesem Geschäftszweige sind wichtigere Verhandlungen im Berichtsjahr nicht vorgekommen.

In der zweiten Jahreshälfte weisen alle Kontrollbureaux des Kantons ungünstige Betriebsergebnisse auf.

H. Mass und Gewicht.

Der Regierungsrat bestätigte im Berichtsjahr den Eichmeister des IX. Bezirks (St. Immer) auf eine weitere Amtsdauer, ebenso 6 Fassfecker. Die Inhaber von 7 neu kreierten Fassfeckerstellen, die provisorisch für ein Jahr gewählt worden waren, wurden definitiv gewählt. Eine Fassfeckerstelle wurde infolge Rücktritts des Inhabers neu besetzt.

Der kantonale Inspektor für Mass und Gewicht unterzog Eichkontrollen der Eichmeister und Fassfecker einer Nachprüfung; er inspizierte 11 Eichstätten und alle 28 Fassfeckerstellen und kontrollierte in 12 Ortschaften die von den Eichmeistern durchgeführten Nachschauen.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister wurden im Berichtsjahre durchgeführt in den Amtsbezirken Oberhasle, Saanen, Obersimmental, Trachselwald, Bern (Stadt), Büren, Wangen a. A., Münster, Freibergen (zweiter Teil) und Pruntrut. Auf Anordnung des Inspektorats wurden in folgenden Gemeinden Nachschauen durch die Ortspolizeibehörden vorgenommen: Biel, Burgdorf, Grindelwald, Langenthal, Langnau, Schwarzenburg und Wohlen. Von den Berichten stehen diejenigen von Grindelwald und Langnau noch aus.

Auf Grund des Kreisschreibens des Bundesrates vom 10. November 1914 wurden in 39 Ortschaften 42 Wagen, die für die Lieferungen von Schlachtvieh an die schweizerische Armee verwendet werden, einer ausserordentlichen Prüfung durch die Eichmeister unterworfen. 9 Wagen wiesen teilweise wesentliche Differenzen auf; die Benützung einer Wage wurde sofort verboten. Diese Wagen wurden repariert und neu gestempelt.

Im Berichtsjahr wurden vom Inspektorat 1650 Gasmesser geprüft.

J. Marktwesen.

Der Gemeinde Frutigen wurde die Einführung eines Grossviehmarktes am ersten Donnerstag im Mai und die Verlegung ihres zweiten Grossviehmarktes im Herbst auf den vierten Dienstag im Oktober bewilligt. Dem Gemeinderat von Pruntrut wurde die Verlegung des dortigen Septembermarktes auf den 14. statt 21. September 1914 bewilligt.

K. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurden durch die Direktion des Innern und den Regierungsrat Beiträge bewilligt:

1. für die Anschaffung neuer Saugspritzen etc. in 2 Fällen;
2. für die Erstellung von Feuerweihern in 10 Fällen;
3. für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen in 47 Fällen;
4. für die Schulung von Feuerwehradres in 4 Fällen (1 Kurs des Schweizerischen Feuerwehrvereins, 3 Kurse einzelner Amtsbezirke);

5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft: an 515 Sektionen des Schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 54,015 Mann die Hälfte der Versicherungsprämie; ferner Fr. 500 direkt an die Hülfkasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins;

6. für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung in 450 Fällen.

Über die daherigen Ausgabensummen gibt der in Abschnitt X aufgenommene Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt Auskunft.

Dem Regierungsrat wurden sieben Feuerwehrreglemente zur Sanktion vorgelegt.

Patente zur Ausübung des Kaminfegerberufs auf eigene Rechnung erhielten auf Grund der gemäss § 3 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 abgelegten Prüfung vier Bewerber; ein Bewerber wurde vorläufig abgewiesen.

Gemäss § 6 der Kaminfegerordnung wurde der Witwe eines Kaminfegers die Bewilligung zur Fortführung des Berufs unter der verantwortlichen Leitung eines patentierten Meistergesellen erteilt.

Eine Eingabe des kantonalen Kaminfegermeisterverbandes betreffend Befreiung vom Militärdienst wurde mit Empfehlung der kantonalen Militärdirektion zuhanden der Generaladjutantur weitergeleitet. Der Verband erhielt in der Folge von der Militärdirektion den Bescheid, die Kreiskaminfeger hätten die Dispensationsgesuche einzeln auf dem Dienstwege einzureichen, begleitet von Empfehlungen der Gemeinde- und Bezirksbehörden.

Für Feuerschauer der Amtsbezirke Laupen, Sefigen und Thun wurden durch die betreffenden Sachverständigen der Feueraufsicht Instruktionskurse abgehalten.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht pro 1914 betrugen Fr. 15,291. 60, wovon die Hälfte von der Brandversicherungsanstalt getragen wird. Auch dieses Jahr musste ein Nachkredit verlangt werden.

12 Einsprachen gegen Gebäudeschatzungen wurden durch Bestellung der Oberexpertenkommission vom Regierungsrat erledigt.

L. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 wurden von unserer Direktion 14 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 1 Gemeindeschlachthaus (Bern), 6 Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 3 Fleischverkaufslokale, 1 Apotheke, 2 Drogerien, 1 Benzinmotor und 1 Käsekeller.

Im Berichtsjahre wurden 11 nicht mehr benutzte Realkonzessionen zufolge Gesuch der Inhaber gelöscht.

Zwei Gesuche von Automobilbesitzern für Erteilung einer Bewilligung gemäss § 8, Schlussatz, der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen, um in einem feuersichern Lokal mehr als 600 kg Benzin aufbewahren zu dürfen, wurden ab-

gewiesen, weil der Schlussatz von § 10 der Verordnung vom 23. Oktober 1907 nur in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass für die Aufbewahrung eines grössern Vorrats Benzin als 600 kg eine Bau- und Einrichtungsbewilligung gemäss §§ 5 und 6 der Verordnung vom 29. Juli 1907 erforderlich ist. Nur auf diese Weise können die berechtigten Interessen der Nachbarschaft eines Benzinlagers zur Geltung gelangen und wirksam geschützt werden.

Dem Gesuche einer Firma um Erteilung einer Bewilligung zur Aufbewahrung eines grössern Vorrats von Terpentinöl wurde bis zu einem bestimmten Quantum (600 kg) entsprochen, unter der Bedingung, dass keine andern feuergefährlichen Stoffe in den gleichen Räumen aufbewahrt werden.

Auf Grund von §§ 11 und 12 des Baubewilligungsdecrets vom 13. März 1900 wurden 2 Baubewilligungen erteilt.

Zwei Rekurse gegen vom Regierungsstatthalter erteilte Baubewilligungen wurden auf unsren Antrag vom Regierungsrat abgewiesen.

Schindeldachbewilligungsgesuche sind im Berichtsjahr 116 eingelangt, nämlich 104 für Gebäude ohne Feuerstätte und 12 für Gebäude mit solchen. Allen Gesuchen wurde entsprochen.

M. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Unterm 30. Juli 1914 wurde vom Regierungsrat ein neues Reglement für die Bergführer und Träger im Kanton Bern erlassen, durch welches das Reglement vom 10. März 1902 aufgehoben wurde. Die Revision bezweckte eine bessere Organisation des Führerwesens in bezug auf die Aufsicht, die Prüfungen und die Tarife. Infolge der Mobilisation der Armee musste die Ausführung des neuen Reglements, namentlich die Bestellung der Führerkommission, verschoben werden.

Der für den Herbst 1914 in Aussicht genommene Führerkurs konnte nicht abgehalten werden.

Für die Station Jungfraujoch der Jungfraubahn wurde ein provisorischer Führer- und Trägertarif, gültig für den Sommer 1914, vom Regierungsrat erlassen.

5 Bergführer erhielten im Berichtsjahr ein Patent I. Klasse.

Der Staatsbeitrag von Fr. 25,000 an die Verkehrsvereine wurde in gleicher Weise verteilt wie im Vorjahr.

III. Versicherungswesen.

Die vom Regierungsrat im Berichtsjahr erlassenen Verordnungen zur Ausführung des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung betreffen Gegenstände, die nicht in unsren Geschäftskreis fallen.

In Folgegebung der vom Grossen Rat seinerzeit erheblich erklärten Motion des Herrn Grossrat R. Grimm, Redaktor, hatten wir im Auftrag des Regierungsrates schon anfangs 1913 von Herrn Dr. A. Bohren, Seminar-

lehrer und Privatdozent für Versicherungswesen an der Universität Bern, einen Bericht ausarbeiten lassen über die Frage, ob durch Gesetz entweder für den ganzen Kanton die Versicherung auf Krankenpflege (Arzt, Heilmittel und Spitalpflege) allgemein oder für die unbemittelte Bevölkerungsklasse obligatorisch einzuführen oder ob das Recht hierzu den Gemeinden zu überlassen sei. Der Bericht gelangt auf Grund einer ausführlichen Darstellung der finanziellen Folgen einer Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für Unbemittelte durch den Kanton zum Vorschlag, es sei den Gemeinden die Befugnis zu überlassen, in der Krankenversicherung das Obligatorium allgemein oder für einzelne Bevölkerungskreise einzuführen, und es seien denjenigen Gemeinden, die das Obligatorium einführen, vom Kanton angemessene Beiträge auszurichten.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1914 an den Bundesrat gab der Regierungsrat die Erklärung ab, dass seines Erachtens die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung, sei es allgemein, sei es für einzelne Bevölkerungsklassen, durch den Kanton aus politischen und finanziellen Gründen zurzeit unmöglich sei, und dass daher die in Art. 2 des Bundesgesetzes den Kantonen eingeräumten Befugnisse im Kanton Bern den Gemeinden überlassen werden müssten. Ein dem Grossen Rat in nächster Zeit zugehender Gesetzesentwurf werde über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung durch die Gemeinden die nötigen Vorschriften enthalten und auch die Beitragsleistung von Kanton und Gemeinde an die Kassenbeiträge dürftiger obligatorisch Versicherter ordnen.

Durch Schreiben vom 31. Dezember 1914 wurden dem Bundesrat die von der Baudirektion in Verbindung mit dem kantonalen statistischen Bureau ausgearbeiteten Vorschläge, welche Gegenden in unserem Kanton als dünn bevölkerte Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit im Sinne von Art. 37 des Gesetzes zu bezeichnen sind, übermittelt.

IV. Verkehrswesen.

Die Kutscherverordnung mit Polizeivorschriften über die Ordnung bei den Bahnstationen der Einwohnergemeinde Saanen vom 30. Oktober 1914 wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Das bisherige Bahntelegraphenbureau in Münsingen wurde in ein Gemeindetelegraphenbureau umgewandelt.

V. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre sind 102 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten eingelangt, wovon 68 bewilligt wurden, und zwar 7 für Jahreswirtschaften, 20 für Sommerwirtschaften, Pensionen und Konditoreien mit Ausschank von Likören und Likörweinen, sowie 42 für Kaffewirtschaften. Während sich von den 7 bewilligten Jahrespatenten 1 auf ein wegen Umbaues vorübergehend geschlossenes Etablissement

bezieht, beschlagen 2 sogenannte Kantinen, welche nach Beendigung der betreffenden Bauarbeiten ohne weiteres dahinfallen, so dass sich die Zahl der neuen Wirtschaften auf 4 reduziert, von welchen 2 eigentliche Fremdenetablissements sind.

Dagegen sind 34 Gesuche, in der Mehrzahl wegen mangelnden Bedürfnisses, sowie mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, abgelehnt worden. In 5 Fällen erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat, von welchem 3 Rekurse abgewiesen und je einer zugesprochen worden, beziehungsweise noch unentschieden ist. Der im letzten Bericht als unerledigt aufgeführte Rekurs ist abgewiesen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, oder Erweiterung bestehender Patente, sind 9 abgewiesen worden. Der im letzten Bericht als unerledigt erwähnte Rekurs, sowie ein vor Bundesgericht hängiger Rekurs sind abgelehnt worden.

Bei Anlass der Beurteilung des im letzten Bericht als vor Bundesgericht hängig angeführten Rekurses hat das Bundesgericht den Satz aufgestellt, dass ein beschränkter Wirtschaftsbetrieb (Verabreichung von Mahlzeiten mit Getränken in einem Hotel garni an Gäste, die nicht beherbergt werden), mit Rücksicht auf den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit

gestattet werden müsse, sofern er dem öffentlichen Wohl nicht zuwiderlaufe, auch wenn dieser Betrieb im kantonalen Wirtschaftsgesetz nicht vorgesehen sei und in keine der gesetzlichen Patentkategorien passe. Den Rekurrenten wurde auf Grund dieses Urteils ein Gastwirtschaftspatent mit Beherbergungsrecht erteilt.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufender Wirtschaftsführung ist von der Direktion des Innern und vom Regierungsrat je ein Patent entzogen worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 334 bewilligt, 5 dagegen verwiegt.

Auf 6 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherungen ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Gebührenreduktionen sind aus Gründen der Konsequenz nur ganz' ausnahmsweise zugestanden worden; 30 derartige Gesuche wurden abgelehnt, in einem Rekursfalle ist die abweisende Verfügung der Direktion des Innern bestätigt worden.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Berichtsjahres bestandenen Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1914.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
Aarberg	19	68	87	—	1	5	—	—	—	32,715	—
Aarwangen	27	82	109	—	—	6	—	—	—	42,760	—
Bern, Stadt	35	175	210	16	15	51	—	—	1	142,784	45
Bern, Land	24	62	86	—	—	4	—	1	1	34,285	—
Biel	20	129	149	—	5	18	1	—	—	66,044	—
Büren	15	35	50	—	—	2	—	1	—	18,820	—
Burgdorf	31	64	95	—	—	9	—	1	—	40,802	50
Courtelary	37	95	132	—	1	13	—	2	—	44,770	—
Delsberg	38	66	104	1	—	3	—	5	—	41,995	—
Erlach	8	26	34	—	—	—	—	3	—	10,880	—
Fraubrunnen	14	44	58	—	—	—	—	—	—	22,660	—
Freibergen	39	37	76	1	—	3	1	1	—	28,603	—
Frutigen	57	9	66	2	4	15	44	4	13	40,755	—
Interlaken	138	38	176	4	3	19	150	14	49	128,372	50
Konolfingen	42	38	80	—	—	4	—	1	1	32,760	—
Laufen	15	41	56	3	—	2	—	1	—	22,680	—
Laupen	9	28	37	—	—	1	—	—	—	12,310	—
Münster	47	57	104	2	1	5	—	3	—	37,677	50
Neuenstadt	10	11	21	1	—	1	1	1	—	8,190	—
Nidau	22	70	92	—	—	3	2	1	—	32,275	—
Oberhasle	30	3	33	1	—	5	32	5	10	23,040	—
Pruntrut, Land . . .	75	76	151	1	—	8	1	6	—	51,422	—
Pruntrut, Stadt . . .	8	37	45	2	—	2	—	—	—	20,470	—
Saanen	25	5	30	4	1	2	1	3	2	13,410	—
Schwarzenburg . . .	16	12	28	—	—	2	4	—	—	10,520	—
Seftigen	23	34	57	—	—	1	3	2	—	20,870	—
Signau	34	29	63	1	4	6	3	1	—	25,985	—
Nieder-Simmenthal .	40	18	58	—	1	—	18	3	8	26,200	—
Ober-Simmenthal . .	23	11	34	2	3	7	7	10	1	16,095	—
Thun, Land	47	40	87	11	1	10	18	3	8	36,692	50
Thun, Stadt	11	54	65	1	4	23	4	3	4	35,742	50
Trachselwald	36	39	75	1	1	5	2	—	1	29,005	—
Wangen	19	63	82	—	—	5	—	2	1	28,590	—
Total	1034	1596	2630	54	45	240	292	77	100	1,180,180	95
Ende 1913 bestanden	1029	1604	2633	49	46	234	276	79	130 ¹⁾	1,177,108	95 ²⁾
Vermehrung	5	—	—	5	—	6	16	—	—	3,072	—
Verminderung	—	8	3	—	1	—	—	2	30	—	—

¹⁾ Inklusive Kaffewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.²⁾ Mit Inbegriff der im Jahr 1914 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss vorstehender Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren, 1,180,180 Franken 95 Rp. Hiervon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 18 Rp. per Kopf der auf 1. Dezember 1910 645,877 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 116,257. 86, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 1,063,923. 09 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 1,050,000 eine Mehreinnahme von Fr. 13,923. 09 ausmacht.

Da mit dem Ablauf des Berichtsjahres auch die vierjährige Patentperiode zu Ende ging, wurden die Patentinhaber durch Zirkular verhalten, rechtzeitig um Patenterneuerung einzukommen. Gleichzeitig wurden die Gemeindebehörden eingeladen, bei ihrer Berichterstattung über die Patentgesuche die sämtlichen Fragen im Zeugnisformular, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, genau zu prüfen und gewissenhaft zu beantworten, wobei der Frage des lokalen Bedürfnisses und des öffentlichen Wohles besondere Aufmerksamkeit zu schenken anempfohlen worden ist.

Bei Prüfung der eingelangten Erneuerungsgesuche hat sich herausgestellt, dass speziell in städtischen Betrieben bezüglich der Ventilation und der Aborteinrichtungen immer noch Mängel bestehen. Der Mehrzahl dieser Anstände ist dadurch beigekommen worden, dass die Patenterneuerung entweder erst auf den amtlichen Ausweis über deren Beseitigung oder aber nur bedingt provisorisch unter Ansetzung angemessener Fristen erfolgt ist.

Patenterneuerungsgesuche sind 8 verweigert worden, in einem Falle von Berufung erfolgte Bestätigung der erstinstanzlichen Ablehnung.

Die Führung einer gewissen Zahl von Wirtschaften lässt immer noch zu wünschen übrig, namentlich was die Handhabung der Polizeistunde anbelangt. Um diesem Übelstande wirksam zu begegnen, sind denjenigen Wirtten, welche in der abgelaufenen Patentperiode wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz, sowie der zudienenden Vollziehungsverordnungen mehr als fünf gerichtliche Bestrafungen erlitten haben, nur provisorische Patente ausgestellt worden. Ein in einem solchen Falle gegen das Pro-

visorium gerichteter Rekurs ist vom Regierungsrat abgewiesen worden.

Auf Eingaben des Schweizerischen Hoteliervereins und des Schweizerischen Wirtvereins, sowie des Wirtvereins des Kantons Bern ist der Regierungsrat nur insoweit eingetreten, als er durch Beschluss vom 15. Dezember 1914 denjenigen Patentinhabern, deren Geschäfte infolge der durch die Kriegsereignisse verursachten vermindernden Frequenz stark in Mitleidenschaft gezogen wurden und welchen daher die halbjährliche Vorausbezahlung der Patentgebühren auf Neujahr 1915 nicht möglich war, gestattet hat, dieselbe ausnahmsweise vierteljährlich zu entrichten, wobei von der auf den Verfalltag nicht bezahlten Vierteljahrssrate dem Staate für die ersten drei Monate des Jahres 1915 ein Zins von 5 % zu vergüten ist.

Infolgedessen ist die Klassifikation für die Patentperiode 1915/18 auf Grundlage der von den Lokal- und Bezirksbehörden gemachten Vorschläge so ziemlich in bisherigem Rahmen durchgeführt worden, immerhin ist für spezifische Fremdenetablissements des Oberlandes, die nach bereits verfehlter letzterjähriger Saison von der durch den europäischen Krieg entstandenen Krisis hart mitgenommen werden, von Gebührenerhöhungen, welche bei normalen Verhältnissen gerechtfertigt gewesen wären, selbstverständlich Umgang genommen worden.

VI. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahr langten 25 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 12 bewilligt, 13 dagegen, grösstenteils wegen mangelnden Bedürfnisses und weil dem öffentlichen Wohl zuwider, sowie wegen mangelnder Berufseigenschaften, abgewiesen worden sind. In einem Falle erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat, welcher die Patentverweigerung bestätigt hat.

14 bisherige Inhaber verzichteten auf die Ausübung des Kleinverkaufs, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen für dasselbe nicht anbegeht haben.

Demnach waren im Berichtsjahre 280 Patente in Gültigkeit (2 weniger als im Vorjahr).

Die Klassifikation derselben ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	10010	10011	10012	10013	10014	10015	10016	10017	10018	10019	10020	10021	10022	10023	10024	10025	10026	10027	10028	10029	10030	10031	10032	10033	10034	10035	10036	10037	10038	10039	10040	10041	10042	10043	10044	10045	10046	10047	10048	10049	10050	10051	10052	10053	10054	10055	10056	10057	10058	10059	10060	10061	10062	10063	10064	10065	10066	10067	10068	10069	10070	10071	10072	10073	10074	10075	10076	10077	10078	10079	10080	10081	10082	10083	10084	10085	10086	10087	10088	10089	10090	10091	10092	10093	10094	10095	10096	10097	10098	10099	100100	100101	100102	100103	100104	100105	100106	100107	100108	100109	100110	100111	100112	100113	100114	100115	100116	100117	100118	100119	100120	100121	100122</

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, 1914.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)							Ertrag der Patent- gebühren			
		1.			2.	3.	4.					
		Wein	Bier	Wein und Bier			Qualitäts- spirituosen, feine Liköre und Likör- weine					
									Fr.	Rp.		
Aarberg	6	1	—	—	—	—	—	6	525	—		
Aarwangen	5	—	—	—	—	—	—	5	400	—		
Bern	105	8	1	67	4	12	44	14,485	—	—		
Biel	26	—	—	15	—	3	14	3,050	—	—		
Büren	3	—	—	—	—	1	2	250	—	—		
Burgdorf	9	1	—	—	—	1	8	760	—	—		
Courtelary	18	1	—	12	1	2	7	2,225	—	—		
Delsberg	8	1	1	6	—	—	1	800	—	—		
Erlach	2	1	—	—	—	1	1	200	—	—		
Fraubrunnen	2	—	—	—	—	1	1	70	—	—		
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Frutigen	1	—	—	—	—	—	1	50	—	—		
Interlaken	18	5	—	2	1	5	13	2,575	—	—		
Konolfingen	5	—	—	—	—	1	4	400	—	—		
Laufen	2	—	—	1	—	1	—	75	—	—		
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—	—		
Münster	10	2	—	5	—	1	6	1,250	—	—		
Neuenstadt	4	—	—	—	—	1	3	350	—	—		
Nidau	1	—	—	—	—	1	—	100	—	—		
Oberhasle	3	—	—	—	—	—	3	150	—	—		
Pruntrut	8	3	—	2	—	—	6	950	—	—		
Saanen	1	—	—	—	—	—	1	50	—	—		
Schwarzenburg	3	—	—	—	—	2	2	350	—	—		
Seftigen	4	—	—	—	—	2	2	200	—	—		
Signau	8	—	—	—	—	2	7	650	—	—		
Nieder-Simmenthal .	2	—	—	—	—	1	2	100	—	—		
Ober-Simmenthal .	2	—	—	—	—	—	2	100	—	—		
Thun	14	2	—	1	—	2	12	950	—	—		
Trachselwald	4	1	—	—	—	1	3	300	—	—		
Wangen	5	—	—	—	1	3	4	1,050	—	—		
	280	26	2	111	7	44	161	32,465	—	—		

Durch den Beschluss des Bundesrates vom 27. August 1914, betreffend die Beschaffung und den Vertrieb monopolisierter gebrannter Wasser, ist der Monopolverkauf gebrannter Wasser zu Trinkzwecken auf unbestimmte Zeit eingestellt worden. Mittelst amtlicher Bekanntmachung vom 1. September 1914 sind die Inhaber von Kleinverkaufspatenten für gebrannte Wasser von dieser zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität erlassenen Massnahme verständigt worden.

Bezüglich des im letzten Bericht berührten Verkaufs von Feinsprit durch die Drogisten hat die Sanitätsdirektion, gestützt auf die Gutachten des Sanitätskollegiums, geantwortet, dass ihr keine gesetzlichen Mittel zur Verfügung stehen, um den missbräuchlichen Verkauf von Feinsprit durch die Drogisten zu beseitigen oder einzuschränken; sie hält dafür, dass eine Einschränkung dieses Missbrauchs durch eine besondere Vollziehungsverordnung zu den §§ 37 und 38 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken erreicht werden könnte.

Im Distanzhandel, d. h. im Handel mit Qualitäts-spirituosen und feinen Likören in Quantitäten unter 40 Liter von Kanton zu Kanton, ist vorläufig noch mit der bisherigen Praxis zugefahren worden, in der Weise, dass die im Domizilkanton gelösten Kleinverkaufspatente bis auf weiteres auch zum Versandhandel nach dem hierseitigen Kanton berechtigend angesehen und behandelt worden sind. Die in dieser Sache vom Verband schweiz. Likör- und Spirituosenhändler ergriffene Initiative hat bis dahin noch zu keinem Resultat geführt.

VII. Lebensmittelpolizei.

Unsere Direktion besorgte die Verteilung der neuen eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 an die Regierungsstatthalter und Gemeindebehörden.

Im Berichtsjahre fanden 3 Kurse für Ortsexperten statt. Die Berichterstattung über diese Kurse erfolgt an anderer Stelle.

Auf Grund von 218 Anzeigen der kantonalen Lebensmittelinspektoren, der Ortsgesundheitskommissionen, sowie eines Grenzzollamtes wurden 145 Strafanzeigen eingereicht, die sich nach dem Tatbestande der strafbaren Handlung entweder gegen den Verkäufer der Ware oder gegen den Lieferanten oder aber gegen beide richteten. 73 Anzeigen wurden den Ortspolizeibehörden zur Ahndung überwiesen (in Anwendung von Art. 53, zweites Alinea, des Bundesgesetzes), wovon 35 mit Verwarnung, 28 mit Bussen von 1—20 Franken erledigt wurden, unter Auferlegung der entstandenen Untersuchungskosten an die Beklagten. In 5 Fällen waren keine Massnahmen notwendig, 5 Fälle sind noch unerledigt.

In 82 Straffällen wurden Bussen gesprochen von 5—400 Franken. Ausserdem wurden 5 Beklagte zu Gefängnisstrafen von 1—5 Tagen verurteilt. Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung erfolgte in 7 Fällen, wobei in 1 Falle dem Beklagten 50 Fr.

Entschädigung zugesprochen wurde. Die Erledigung der übrigen Strafgeschäfte steht noch aus.

Oberexpertisen wurden 8 angeholt, wovon 7 durch Bestätigung des ersten Gutachtens ihre Erledigung fanden. Eine ist noch hängig.

Die Überwachung der Surrogatfabriken durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren gab im Berichtsjahr zu keinen Beanstandungen Anlass.

Durch den Kantonschemiker wurden 77 Beanstandungen der Grenzzollämter mit Gutachten und Antrag eingereicht. Verfügungen wurden folgende getroffen:

- in 6 Fällen Rücksendung der Ware (Weinsäure, Separatoren, Wasserschiffe, Himbeersaft, Erdbeersaft, Pfeffer);
- in 7 Fällen Umpackung (Tee);
- in 19 Fällen Anbringung der richtigen Bezeichnung (Kaffeesurrogat, Olivenöl, Farbe für Lebensmittel, Speiseöl, Weizen, Schokolade, Arachisöl, Mehl, Kokosnussfett, Farbe für Sirup, Fruchtkaffee);
- in 2 Fällen Gestattung zur Verwendung an der Aussenseite der Gefässse (Lötzinn);
- in 1 Falle Gestattung der Verwendung nach erfolgtem Erhitzen (Glukose);
- in 1 Falle Vernichtung der Ware (Kunstwein);
- in 4 Fällen Beaufsichtigung der Verwendung durch die Gesundheitskommission (Käse, Retourware);
- in 2 Fällen Gestattung des Verkaufs nach erfolgtem Erlesen (Kaffee mit zu grosser Einlage);
- in 1 Falle Strafanzeige (Kunstwein);
- in 34 Fällen wurde die Beanstandung der Grenz-experten nicht aufrecht erhalten.

Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Im Personalbestande der kantonalen Lebensmittel-inspektoren gab es im Berichtsjahre keine Veränderung. Der Inhaber des I. Kreises, Dr. Karl Schenk in Interlaken, wurde auf eine neue vierjährige Amtsperiode wiedergewählt.

Durch die Mobilisation wurden zeitweise an den Inspektionen verhindert die Inspektoren des II. und III. Kreises. Sie wurden durch den Inhaber des I. Kreises vertreten.

Im Berichtsjahre haben die Inspektoren zusammen 7527 Geschäfte inspiziert, in 841 Fällen Proben entnommen, 1686 selbständige Verfügungen getroffen und 130 Anzeigen eingereicht.

Bericht des Kantonschemikers.

Umfang und Art der Tätigkeit.

Kurse für Ortsexperten.

Um möglichst alle eingegangenen Anmeldungen berücksichtigen zu können, wurden im Berichtsjahre insgesamt 3 Kurse für Ortsexperten abgehalten. Der erste mit 19 Teilnehmern fand statt vom 4.—7. März, der zweite mit 32 Teilnehmern vom 25.—28. März und der dritte mit 19 Teilnehmern vom 15.—18. April.

Die beiden ersten Kurse wurden gemeinschaftlich mit Herrn Lebensmittelinspektor Bänninger, der dritte — speziell für jurassische Teilnehmer — gemeinsam mit Herrn Lebensmittelinspektor Rougemont durchgeführt. Bei der Abhaltung dieser Kurse wirkte auch der Adjunkt des Kursleiters mit.

Im Programm wurden gegenüber früher abgehaltenen Kursen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Es kann daher wohl an dieser Stelle von einer näheren Besprechung desselben Umgang genommen werden.

Über Umfang und Art der Tätigkeit des kantonalen Laboratoriums geben die umstehenden Tabellen Aufschluss.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die eidgenössische Postdirektion.

1. Untersuchung und Begutachtung einer „Chlorlösung“ betreffend Zulässigkeit für den Versand per Post.

b. Für die Direktion des Innern.

2. Gutachten über ein Apéritif „Cordial“.
3. Gutachten über die Langenrohrsche Sicherung für Gefäße zur Aufnahme von leicht entzündlichen Flüssigkeiten.
4. Gutachten über den offenen Verkauf von Brennsprit.
5. Diverse Anträge betreffend Eingaben von Privaten und Genossenschaften.

c. Für die Landwirtschaftsdirektion.

6. Untersuchung und Begutachtung eines Geheimmittels gegen Maul- und Klauenseuche.

d. Für Richterämter.

7. Richteramt Nidau: Expertise in einer Milchfälschungsangelegenheit.
8. Richteramt Burgdorf: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Fälschung von Bundesakten.

e. Für Regierungsstatthalterämter.

9. Regierungsstatthalteramt Frutigen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Giftmordversuch.
10. Regierungsstatthalteramt Thun: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Diebstahl.
11. Regierungsstatthalteramt I, Bern: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Giftmordversuch.
12. Regierungsstatthalteramt I, Bern: Expertise über einen Brandausbruch in der Chaletfabrik A.-G. Bern.

f. Für Gemeindebehörden.

13. Städtische Polizeidirektion Bern: Expertise über einen Brandausbruch im Fabrikgebäude der Spinnerei Felsenau.
14. Gemeinderat Brienzwiler: Untersuchung und Begutachtung eines Musters Kaliumpermanganat betreffend Verwendbarkeit zu Desinfektionszwecken.

Oberexpertisen.

Im Berichtsjahre wurden in 4 Fällen (betreffend: 1. bleihaltige Weinsäure, 2. Milch, 3. Kirschwasser und 4. Milch) gegen unsere Beurteilung die Oberexpertise verlangt und ausgeführt. Im ersten und vierten Fall wurde unser Befund bestätigt, dagegen kamen die bestellten Oberexperten zu abweichenden Schlussfolgerungen; im ersten Fall mit dem Antrag, die Ware sei freizugeben; im vierten, betreffend Milch, wurde durch die zweite Instanz keine absichtliche Entrahmung angenommen. Im zweiten Fall betreffend Milch wurde unser Befund samt Begutachtung durch die Oberexpertise bestätigt.

Der dritte Fall betreffend Kirschwasser ist noch hängig.

In 2 Fällen betreffend die Beanstandung von Lokalen durch einen kantonalen Lebensmittelinspektor konnte auf Grund der vom Unterzeichneten vorgenommenen Oberexpertise die erste Begutachtung als begründet bezeichnet und bestätigt werden.

Ebenso wurde gegen die durch einen Ortsexperten erfolgte Beanstandung von verdorbenen Zwetschgen, in einem andern Falle gegen diejenige eines Lokales von der beklagten Partei die Oberexpertise angerufen. In beiden Fällen wurde der Befund des Ortsexperten durch den Kantonsschemiker, beziehungsweise dessen Stellvertreter, bestätigt.

Von Behörden anderer Kantone ist der Berichterstatter in einem Falle betreffend Honig gemeinschaftlich mit Herrn Prof. Kreis in Basel mit der Ausführung der Oberexpertise betraut worden.

Überwachung der Ausführung des Absinthverbotes.

Im Laufe des Berichtsjahres sind folgende 5 absinthähnliche Getränke untersucht und gestützt auf den analytischen Befund als Absinthimitation im Sinne von Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss betreffend das Absinthverbot be anzustanden worden: 2 „Kräuterwasser“, verschiedener Provenienz, angeblich aus Rückständen der Magenbitterfabrikation hergestellt. (Durch bundesrätlichen Entscheid sind die beiden Kräuterwasser nicht dem Absinthverbot zu unterstellen.) Ein Apéritif „Tango“ mit 2.₄₃ g ätherischen Ölen per Liter. Ferner 2 Apéritifs ohne nähere Bezeichnung.

Alle diese Produkte geben eine mehr oder weniger starke Trübung beim Verdünnen mit Wasser, riechen absinthähnlich und wären daher wohl geeignet, den Liebhabern der jetzt auf legitimem Wege nicht mehr zugänglichen grünen Fee einen billigeren Ersatz zu bieten. Leider ist nun aber auch der Ausschank dieser Imitationen infolge ihres hohen Gehaltes an ätherischen Ölen durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verboten.

Überwachung der Ausführung des Kunstweinverbotes.

Durch die Grenzkontrolle kamen wir in Besitz eines Musters „Malzwein“, von dem sich eine Privatperson eine Sendung aus Deutschland bestellt hatte,

ohne zu wissen, dass diese Produkte als Kunstweine in die Schweiz überhaupt nicht eingeführt werden dürfen. Da in den Fachschriften sehr viel über diesen Malzwein geschrieben und besonders auch betont wurde, dass derselbe dereinst dem Naturwein Konkurrenz machen würde, so mag die Zusammensetzung des uns zugesandten Musters allgemeines Interesse beanspruchen:

Spezifisches Gewicht	1.0283
Alkohol	8.2 Vol.-%
Extrakt	102.5 g per Liter
Zucker (als Maltose)	76.0 " " "
Zuckerfreies Extrakt	26.5 " " "
Gesamtsäure (als Weinsäure)	5.2 " " "
Flüchtige Säure	1.0 " " "
Nicht flüchtige Säure	4.0 " " "
Zitronensäure	deutlich nachweisbar
Gesamtweinsäure	2.6 g per Liter
Asche	0.84 " " "
Alkalitätszahl der Asche	9.0 " " "
Ergebnis der Sinnenprüfung	obstweinartiger Geschmack.

Nach der Degustation zu schliessen, brauchen die Weinproduzenten trotz der vielen Fehljahre die Konkurrenz des Malzweines nicht zu fürchten.

Die fragliche Sendung wurde mit Beschlag belegt und später auf Weisung der Direktion des Innern vernichtet.

Die Lebensmittelkontrolle an der schweizerischen Landesausstellung.

Während der Dauer der Landesausstellung funktionierte unser Laboratoriumspersonal (die Assistenten) gemeinschaftlich mit Herrn Schwab, eidgenössischem Lebensmittelinspektor, und 3 Assistenten vom Laboratorium des schweizerischen Gesundheitsamtes in der Eigenschaft von interimistischen städtischen Ortsexperten zur Ausführung der Lebensmittelkontrolle auf dem Ausstellungsareal, nachdem sie vom Regierungsstatthalter zu diesem Zwecke beeidigt worden sind.

Besprechung einzelner Objekte.

Milch. Von 252 untersuchten Milchproben waren 98 zu beanstanden, und zwar aus folgenden Gründen:

Gewässert	35
Entrahmt	23
Kombinierte Fälschung	5
Fehlerhafte (von kranken Kühen)	24
Käsereiuntauglich	4
Ungenügend haltbar	7

Die Wässerungen waren zum Teil sehr beträchtlich. In 2 Fällen war die Milch annähernd mit gleichen Teilen Wasser vermischt. Die meisten Wässerungen bewegen sich zwischen 10—20 % der reinen Milch.

Als abnorm gering musste eine Milch bezeichnet werden, die eine Refraktion des Serums von nur 34° bei der Stallprobe ergab. Es handelte sich um eine Einzelmilch von einer offenbar schlecht gefütterten Kuh.

Dass keine Beanstandung wegen Schmutzgehalt zu verzeichnen ist, liegt an dem im letzten Jahresbericht erwähnten Umstände, dass die kantonalen Lebens-

mittelinspektoren und Ortsexperten Weisung erhielten, solche Fälle selbständig zu erledigen.

In vier Proben Milch, die uns von Bern und von auswärts als typhusverdächtig eingesandt und die zur bakteriologischen Untersuchung dem Institut zur Erforschung von Infektionskrankheiten der Universität Bern überwiesen wurden, konnten weder Typhus- noch Paratyphusbakterien festgestellt werden. Dagegen wurden eine namhafte Anzahl von Milchproduzenten, gestützt auf die ungünstigen Analysenergebnisse der Milch und nachher erfolgte klinische Untersuchung der betreffenden Kühe durch den Kreistierarzt, wegen Lieferung von kranker Milch dem Strafrichter überwiesen.

Yogurtpräparate. Ein sogenannter Sahnen-Yogurt wies einen Fettgehalt von blos 6.8 % auf, während eine zum Vergleich untersuchte gewöhnliche Yogurtmilch 5.4 % Fett ergab. Die Bezeichnung Sahnen-Yogurt musste daher als nicht zutreffend und auf Täuschung des Käufers berechnet beanstandet werden.

Milchkonserven. Eine Trockenmilch war zu beanstanden, weil zu deren Herstellung Natriumbikarbonat verwendet wurde. Nach Angabe des Fabrikanten soll dieser Zusatz einzig den Zweck haben, die Trockenmilch für den Konsum besser emulgierbar zu machen. Nach dem Lebensmittelbuch ist bekanntlich der Zusatz von Soda und Natriumbikarbonat zu Milch verboten.

Butter und andere Speisefette. Von 28 untersuchten Butterproben wiesen 12 den gesetzlich verlangten Minimalfettgehalt nicht auf und waren daher als ungenügend ausgearbeitet zu beanstanden. Die übrigen Beanstandungen betreffen ranzige oder mit sonstigen Geschmacksfehlern behaftete Butter. Eine *Sardellenbutter* in Metalltuben erwies sich als stark vorwiegend aus Kuhbutter bestehend, so dass kein hinlänglicher Grund zur Beanstandung der Bezeichnung vorlag. Eine „Kochfettmischung“, laut Deklaration aus Butter mit Tierfetten hergestellt, enthielt nach der Analyse zirka 25 % Butter und war somit nicht zu beanstanden.

Speiseöle. Ein Olivenöl war mit Arachisöl verfälscht. Ein Arachisöl musste wegen starker Verunreinigung, ein anderes weil wasserhaltig beanstandet werden. Die übrigen Beanstandungen erfolgten wegen fehlenden Aufschriften auf den Gefäßen.

Mahlprodukte, Brote und Teigwaren. Zwei französische Weizenmehle 00 waren wegen unrichtiger Angabe der Ausbeutenummer, ein deutsches Weizenmehl wegen hohem Säuregrad und schlechter Backfähigkeit zu beanstanden. Zwei weitere deutsche Weizenmehle enthielten Hafermehl beigemengt und lieferten ein Brot mit bitterlichem Geschmack. Bei einem Erbsmehl konnte der Verdacht, dass dasselbe mit Kastanienmehl verfälscht sei, durch die mikroskopische Prüfung nicht bestätigt werden.

Eine uns zur Begutachtung eingesandte Probe Militärbrot war stark schimmlig. Da das Brot sonst gut ausgebacken war, so muss der Grund des Schimmligwerdens in dem Umstand gesucht werden, dass das Militärbrot häufig noch warm in Säcke verpackt und alsdann tagelang herumtransportiert wird, bevor es zum Konsum gelangt.

Ein als Eierteigware in den Verkehr gebrachtes Produkt erwies sich als gewöhnliche Wasserware. Bei einer andern Teigware hat sich der Verdacht auf künstliche Färbung nicht bestätigt. Bekanntlich ist durch Bundesratsbeschluss vom 24. September 1914 betreffend Abänderung von Art. 82 der Lebensmittelverordnung die Einfuhr gefärbter Teigwaren gestattet, sofern der verwendete Farbstoff unschädlich ist; dagegen müssen solche Teigwaren im Gross- und Kleinverkehr als gefärbt deklariert werden.

Honig. Von 24 Proben sind 6 beanstandet worden, teils wegen fehlender Angabe der Provenienz bei ausländischen Produkten, teils weil durch Überhitzen entwertet. Ein „Blütenhonigzusatz“, aus Rohrzucker und mit etwas Weinsäure bestehend, künstlich gefärbt und mit Honigäther aromatisiert, wurde unter dem Namen „Schweizerhonigpulver“ kolportiert.

Fruchtsäfte und Sirupe. Zwei uns von der Grenzkontrolle zugekommene Fruchtsäfte (als „Infusion de fruits dans l'alcool“ deklariert) konnten auf Grund der Analyse nicht als Fruchtsäfte im Sinne der Lebensmittelverordnung anerkannt werden. 5 Himbeersirupe waren künstlich gefärbt, 5 weitere gleichzeitig gestreckt und künstlich gefärbt und 3 (ein Erdbeer-, Heidelbeer- und Johannisbeersirup) mit Salizylsäure konserviert. Zwei Himbeersirupe mussten wegen zu hohem Alkoholgehalt beanstandet werden.

Konfitüren. Bei 4 Konfitüren betrug der Salizylsäuregehalt 48—61 cgr per kg. Dieselben waren daher nach den Bestimmungen von Art. 124, Al. 3, der Lebensmittelverordnung zu beanstanden.

Limonaden und alkoholfreie Getränke. Eine als „Edelweiss“ bezeichnete Kräuterlimonade musste als ungenügend haltbar beanstandet werden. Die meisten übrigen Beanstandungen (18) betreffen trübe Limonaden mit abnorm hohem Keimgehalt.

10 Proben „alkoholfreie Obstweine“ erwiesen sich nicht als alkoholfrei im praktischen Sinne.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Ein wegen seines schwachen Kaffearomas von privater Seite eingesandtes Kaffeepulver erwies sich als unverfälscht, war aber zu stark gebrannt und daher als geringe Qualität zu taxieren.

Eine als Javakaffee deklarierte Sorte von Rohkaffee, die ein Käufer als falsch deklariert ansah und die ihn besonders in geröstetem Zustande nicht befriedigte, wurde von einem beigezogenen Fachmann als ein „Java Robusta“ identifiziert, der erfahrungsgemäss in geröstetem Zustande nicht lange haltbar ist.

Ein auf Veranlassung einer Reklamation zur Untersuchung eingesandter Kaffeezusatz enthielt keine Beimengung von Kaffeesurrogaten.

Beanstandungen von Rohkaffee mit über 5% Einlage sind zwei zu verzeichnen. Ferner 2 Beanstandungen von Kaffeesurrogaten ohne Angabe der verwendeten Rohmaterialien.

Kakao und Schokolade. Ein Schokoladepulver (Militärschokolade) war wegen zu hohem Zucker-

gehalt, ein anderes wegen zu niedrigem Fettgehalt zu beanstanden.

Gewürze. Ein als „Küchenpulver“ in den Verkehr gebrachtes Produkt erwies sich als ein Gemisch von gemahlenem Pfeffer, Piment, Ingwer und Santelholzpulver. Die Ware wurde dem Verkehr entzogen. Ebenso ein Safransurrogat ohne nähere Bezeichnung, das Santelholzpulver und einen Teerfarbstoff enthielt. Eine weitere Beanstandung betrifft gekalkten Pfeffer.

Trinkwasser. Von 110 untersuchten Proben musste 39 die Brauchbarkeit als Trinkwasser abgesprochen werden. In zahlreichen Fällen wurde die chemische Analyse durch eine bakteriologische ergänzt. Unser städtisches Leitungswasser erwies sich auch während den im Sommer in Bern aufgetretenen Typhusfällen als einwandfrei. Die vorgekommenen Erkrankungen können somit nicht mit demselben in Verbindung gebracht werden.

Neuerdings sei an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass zu einer eingehenden Analyse mindestens 1 Liter des fraglichen Wassers erforderlich ist, und dass die Proben in gut gereinigten Flaschen einzusenden sind.

Wein. Insgesamt wurden 255 Weinproben zur Analyse eingesandt gegenüber 299 im Vorjahr. Dieser Rückgang ist hauptsächlich der Kriegslage zuzuschreiben, die sich übrigens in allen vom Ausland bezogenen Warengattungen fühlbar machte und den Handel lahmlegte. Die 46 Beanstandungen erfolgten aus folgenden Gründen: Falsch deklariert 22, gestreckt 5, zu stark eingearbeitet 5, aviniert ohne Deklaration 1, gallisiert ohne Deklaration 1, überplattiert 1, mit unzulässigen Kellerbehandlungsmitteln behandelt 3, Kunstwein 2, verdorben oder mit Geschmacksfehlern behaftet 6.

Von der Grenzkontrolle erhielten wir in der ersten Hälfte des Berichtsjahres eine Reihe Weinmuster zur Untersuchung, die sich nicht als auffällig erwiesen. Die Probeerhebungen erfolgten auf Weisung des schweizerischen Gesundheitsamtes hin, wenn es sich um beträchtliche Sendungen handelte, auch wenn die Vorprüfung nichts Abnormes ergab.

Angesichts der ungünstigen Weinernte vom Herbst 1914 hat der Bundesrat in Abänderung von Art. 175 der Lebensmittelverordnung das Entsäubern der Weine des Jahres 1914 mit reinem, gefälltem kohlensaurem Kalk ohne Deklaration gestattet. Ob dieses Verfahren der Entsäuerung die Erwartungen der Weinproduzenten erfüllt, wird die Erfahrung lehren.

An der schweizerischen Weinstatistik pro 1913 beteiligte sich unser Laboratorium mit 24 Analysen.

Bier. Bei 3 Proben aus verschiedenen Brauereien erfolgte die Beanstandung wegen zu niedrigem Gehalt an Stammwürze. Ein Flaschenbier war wegen Bakterientrübung zu beanstanden, bei einem andern handelte es sich um Hefetrübung.

Auf eine Eingabe des Schweizerischen Brauemeisterverbandes ist durch Bundesratsbeschluss vom 27. November 1914 die bisherige Vorschrift der Lebensmittelverordnung betreffend Mindestgehalt an Stamm-

würze in der Weise abgeändert worden, dass das Bier bis auf weiteres aus einer zehnprozentigen Stammwürze hervorgegangen sein soll.

Diese etwas weitgehende Konzession an die Brauer wird das biertrinkende Publikum nicht besonders freuen. Indessen muss man bei dem zurzeit herrschenden Mangel an Malz noch zufrieden sein, ein, wenn auch etwas dünneres, doch ausschliesslich aus Hopfen und Malz hergestelltes Bier zu erhalten. Bald genug werden wir nur noch „Reisbier“ zu trinken bekommen.

Zwei alkoholfreie Biere zeigten Trübungen von ausgeschiedenen Extraktstoffen und waren daher zu beanstanden.

Spirituosen. Von 146 Proben waren 69 zu beanstanden. Weitaus die meisten Beanstandungen betreffen Verschnittwaren, die als echte Qualitätsspirituosen in den Verkehr gebracht wurden. Als Kunstbranntwein musste eine Probe Kirschwasser bezeichnet werden. Andere Beanstandungsfälle betreffen untergrädige oder mit Geschmacksfehler behaftete Ware.

Als eine bemerkenswerte Erscheinung ist die grosse Einfuhr von italienischem Weinrohsprit zu verzeichnen. Offensichtlich wird dieses Destillat von den Spirituosenhändlern in weitgehendstem Masse zu Kognakverschnitten verwendet. Wir kamen denn auch häufig in den Fall, Kognak zu beurteilen, der zwar die durch die gesetzlichen Bestimmungen geforderten Gehaltszahlen aufwies, sich aber in Geruch und Geschmack als ungenügend gelagerte Ware qualifizierte.

Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände. Die unter diese Rubrik fallenden Gegenstände betreffen wiederum bleihaltige Verzinnungen (20—44 % Blei), ebenso Bestecke mit einem Bleigehalt von über 10 %; ferner 5 Proben Lötzinn, dessen Bleigehalt in den Grenzen von 41—66 % schwankte. Fünf Beanstandungen von irdenen Kochgeschirren erfolgten wegen Abgabe von beträchtlichen Mengen von Blei an vierprozentige Essigsäure. Die ermittelten analytischen Werte ergeben einen Bleigehalt von 3—11 mgr pro Liter Gefässinhalt.

Auch dieses Jahr wurden wieder eine Anzahl Haarwasser der Prüfung auf schädliche Metalle unterworfen. Dieselben gaben zu keiner Beanstandung Anlass.

Zwei Schönungsmittel für Wein („Gélatine fine de Russie“) enthielten Natriumbisulfit ohne Deklaration und waren daher als Geheimmittel zu taxieren, die zur Kellerbehandlung von Wein unzulässig sind.

Geheimmittel. Ein Geheimmittel gegen Maul- und Klaunenseuche erwies sich nach der Untersuchung als ein Terpentinöl, das mit etwas Sesamöl vermischt war. Dasselbe enthielt ausserdem eine kristallisierte organische Verbindung, die sich nach der Elementaranalyse als Pinolhydrat identifizieren liess. Da dieses Mittel von einem Laien in den Handel gebracht wurde, so ist nicht wohl anzunehmen, dass dieser kompliziert zusammengesetzte organische Körper, der dem Laien doch schwer zugänglich ist, dem Produkt absichtlich beigemischt worden ist. Wir

halten eher dafür, dass diese Verbindung in der Weise entstanden ist, dass ein altes Terpentinöl bei Gegenwart von Wasser längere Zeit dem Lichte ausgesetzt war. Nach den Angaben der Literatur soll das Pinolhydrat unter diesen Bedingungen entstehen.

Zwei unter der Bezeichnung „Rhena“ und „Vulcos“ in den Handel gebrachte Kohlensparer bestanden im wesentlichen aus Eisenoxyd, Kalisalpeter und Magnesiumsulfat. Wir brauchen uns über den Wert dieser Kohlensparer nicht weiter zu äussern, da wir uns in früheren Berichten schon des öfters über die Wertlosigkeit ähnlich zusammengesetzter Produkte ausgesprochen haben.

Gerichtspolizeiliche Untersuchungen. In einer Strafuntersuchung wegen Fälschung von Bundesakten handelte es sich darum, festzustellen, ob die Daten betreffend die Gültigkeitsdauer eines Eisenbahnabonnements abgeändert worden seien. Durch mikrophotographische Aufnahmen unter Verwendung von verschiedenen Farbenfiltern und Vergrösserungen konnten wir feststellen, dass die letzte Ziffer der Jahreszahl in geschickter Weise abgeändert worden war.

In einer Untersuchung wegen Giftmordversuch wurde in einem Wein Phosphor und Strychnin nachgewiesen; in einem Kaffeepulver, denselben Fall betreffend, konnte Strychnin in Form von Giftweizen konstatiert werden. Die beiden zur Untersuchung eingesandten Objekte wurden von einer Frau ihrem Ehemanne mit einem Begleitschreiben zugestellt, in welchem dieselben „dem lieben Vater“ zur Stärkung und Befriedigung seiner leiblichen Bedürfnisse angespiessen waren.

Mit negativem Erfolg wurde in einem Kochfett und einem Rückstand in einer Kaffeetasse auf Gifte geprüft.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (23 Rapporte ohne Muster)	70	10	80	41
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren	112	15	127	68
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	311	11	322	147
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	36	—	36	9
5. Richterämter . . .	2	—	2	2
6. Private	518	13	531	143
<i>Total</i>	1049	49	1098	410

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	6	5
2. Alkoholfreies Bier	2	2
3. Branntweine und Liköre . . .	146	69
4. Brot	3	1
5. Butter	28	16
6. Caramel	1	—
7. Essig und Essigessenz	3	1
8. Fleischwaren und Fleischkonserven	5	2
9. Fruchtsäfte	2	2
10. Gemüsekonserven	4	1
11. Gewürze	4	3
12. Honig	24	6
13. Hülsenfrüchte	2	1
14. Kaffee	5	2
15. Kaffeesurrogate	5	3
16. Käse	4	4
17. Kohlensäure Wasser	2	2
18. Konditoreiwaren	4	—
19. Konfitüre	5	5
20. Körnerfrüchte	6	3
21. Limonaden, Essensen und Extrakte	25	20
22. Mahlprodukte	9	6
23. Milch	252	98
24. Milchkonserven	13	1
25. Nährpräparate	8	1
26. Obst, frisches	1	—
27. Obst, gedörrtes	2	1
28. Obstkonserven	1	—
29. Obstweine (alkoholfreie)	26	11
30. Schokolade und Kakao	10	3
31. Sirupe	32	16
32. Speisefette (exkl. Butter)	11	2
33. Speiseöle	12	9
34. Suppenpräparate	3	—
35. Tee	7	—
36. Teigwaren	5	1
37. Trinkwasser	110	39
38. Weine	255	46
39. Yogurtpräparate	2	1
40. Zucker	4	—
Total Lebensmittel	1049	383
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Farben für Lebensmittel	4	4
2. Garn, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungszwecken	2	—
3. Geschirr, Gefäße für Lebensmittel	23	11
4. Kosmetische Mittel	4	—
5. Metall und Legierungen	6	6
Übertrag	39	21

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	39	21
6. Petrol	4	2
7. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	3	1
8. Schönungsmittel und sonstige z. Kellerbehandlung bestimmte Substanzen	2	2
9. Weinsäure	1	1
Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	49	27
c. Diverses (nicht kontrollpflicht. Objekte).		
1. Brauchwasser, Abwasser	2	—
2. Chemisch-technische Produkte	11	4
3. Feuerlöschmittel	1	—
4. Futtermittel	3	—
5. Geheimmittel	3	3
6. Gerichtspolizeiliche Objekte	2	—
7. Medikamente	1	—
8. Mineralien und Erden	2	—
9. Objekte aus Brandfällen	1	—
10. Pathologische Objekte	3	—
11. Seife und Waschpulver	2	1
12. Schmieröle und Fette	2	—
13. Toxikologische Objekte	11	2
Total nicht kontrollpflicht. Objekte	44	10
Zusammenzug.		
Lebensmittel	1049	383
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände (kontrollpflichtig)	49	27
Diverse (nicht kontrollpflichtige Objekte)	44	10
Total untersuchte Objekte	1142	420

Die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

In bezug auf das Getränk „Burgermeisterli“ ist uns seitens der Bundesbehörde noch kein Entscheid zugegangen über die Frage, ob dieses Getränk als Nachahmung von Absinth zu betrachten sei oder nicht. Die Angelegenheit ist seit April 1911 hängig.

Zwei Anzeigen wegen Verkaufs von sogenanntem Kräuterwasser (Fabrikanten: Demme & Krebs in Bern und Kübler & Romang in Travers) wurden vorerst dem schweizerischen Gesundheitsamte übermittelt zur Auswirkung eines bundesrätlichen Entscheides über die Frage, ob diese Getränke als Nachahmung von Absinth zu betrachten seien. In beiden Fällen lautete der Entscheid verneinend, so dass die Anzeigen gegenstandslos wurden.

Bei einem Wirt in Laupen beanstandete die Ortsgesundheitskommission ein Getränk „Tango“ als Nachahmung von Absinth. Der Fall wurde dem

Richter überwiesen, welcher den Wirt freisprach, den Lieferanten (Firma Studer-Studer in Escholzmatt) zu Fr. 50 Busse und Bezahlung von zwei Dritteln der Staatskosten mit Fr. 83. 60 verurteilte.

Vom Richteramt Nuenstadt wurden uns zwei Fälle von Bestrafungen wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot mitgeteilt. Die Betreffenden wurden verurteilt, der eine zu Fr. 30 Busse, Bezahlung der Fr. 11. 60 betragenden Kosten und Konfiskation der Ware, der andere zu drei Tagen Gefangenschaft, Fr. 20 Busse, Bezahlung der Fr. 22. 40 betragenden Kosten und Konfiszierung der Ware. Die Urteile wurden dem schweizerischen Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme zugestellt.

Die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost.

In einem Grenzbeanstandungsfalle sollte auf Grund des Gutachtens des Kantonschemikers ein Wagen Kunstwein am Bestimmungsorte beschlagnahmt werden. Bei der Notifizierung nach Art. 16 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes an den Adressaten stellte sich heraus, dass die Sendung in Genf zurückbehalten worden war. Gestützt auf einen bündesgerichtlichen Entscheid gab das schweizerische Gesundheitsamt die Weisung, die Strafverfolgung im Kanton Bern anzuordnen. Es wurde demnach gegen Adressat und Lieferant beim Richteramt Pruntrut Strafanzeige eingereicht. Das Urteil ist noch nicht eingesandt worden.

VIII. Verwendung des Alkoholzehntels.

1. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel betrug im Jahre 1914 Fr. 50,000 (1913: Fr. 52,000). Er wurde verwendet wie folgt:

1. Beiträge an Trinkerheilanstan-				
und Kostgeldbeiträge	Fr.	6,662.	90	
2. Beiträge an Koch- und Haus-				
haltungskurse	"	9,808.	55	
3. Beiträge zur Bekämpfung des				
Alkoholismus im allgemeinen,				
an Abstinenzvereine usw. . . .	"	24,091.	05	
4. Prämien an Wirte, die keinen				
Branntwein ausschenken . . .	"	4,437.	50	
5. Reserve für die Gründung einer				
Trinkerheilanstalt im Jura . .	"	5,000.	—	
<i>Total</i>		<u>Fr. 50,000.</u>	—	

2. Hebung der Volksernährung und Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Aus dem Alkoholzehntel des Jahres 1914 wurden 26 hauswirtschaftliche Schulen und ständige Kurse mit zusammen Fr. 8622 an Beiträgen unterstützt.

Besondere Kochkurse, zum Teil organisiert von Mädchenfortbildungsschulkommissionen, fanden statt in Grindelwald, Oberbipp, Reutigen und Wimmis.

An deren Kosten wurden Staatsbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 1186. 55 geleistet. Die Bundesbeiträge an diese Kurse beliefen sich auf Fr. 868.

Im Berichtsjahre beliefen sich die Beiträge an die Anschaffungskosten des Werkes „Zur Alkoholfrage“ (Tabellen oder Album) durch Schulen und Lehrer auf Fr. 1275. Da der Beschluss des Bundesrates vom 27. August betreffend Einstellung des Monopolverkaufs gebrannter Wasser zum Trinkgebrauche eine bedeutende Abnahme des Ertrags der Alkoholverwaltung und infolgedessen des Alkoholzehntels erwarten liess, wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 31. August 1914 die Beitragssleistung an diese Anschaffungskosten vom 1. September 1914 an eingestellt.

An 26 Abstinenzvereine und Lesesäle im Kanton, sowie an das Abstinenzsekretariat in Lausanne wurden Beiträge aus dem Alkoholzehntel im Gesamtbetrag von Fr. 19,516. 05 geleistet.

Dem Comité des „Petites Familles“ in Tramelan, das für die Versorgung von Kindern aus unterstützten Trinkerfamilien eigene abstinente Haushaltungen einrichtet und unterhält, wurde der im Jahre 1911 bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 600 durch Beschluss des Regierungsrates vom 11. April 1913 auf Fr. 1200 erhöht, sofern eine zweite Haushaltung gegründet wird. Dies geschah im Jahre 1913, so dass im Berichtsjahr der erhöhte Beitrag ausbezahlt wurde.

Den Blaukreuzhotels in Pruntrut und Tramelan, die beide sich in schlimmer finanzieller Lage befinden, so dass ihre Existenz in Frage steht, wurden ausserordentliche Beiträge von je Fr. 500 ausgerichtet.

Wegen Nichtausschank von Branntwein und Fassonslikören wurden an 61 Wirte in 20 Ortschaften des Jura Prämien im Gesamtbetrag von Fr. 4437. 50 ausbezahlt. Mit Rücksicht auf den schon erwähnten Bundesratsbeschluss vom 27. August 1914 wurden die Prämien nur bis zum 1. Oktober 1914 zuerkannt und auf je Fr. 75 bezw. auf Fr. 37. 50 reduziert.

Trinkerheilstätte Nüchtern. Die Zahl der Pfleglinge im Jahr 1914 betrug 57, wovon 35 Berner, 21 Schweizer aus andern Kantonen und 1 Ausländer mit 10,540 Pflegetagen. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 327. 22 ab. Staatsbeitrag Fr. 4000.

Trinkerinnenheilanstalt Weisshölzli bei Herzogenbuchsee. Im Berichtsjahr wurden 20 Frauen verpflegt mit 3285 Pflegetagen, wovon 4 dem Kanton Bern, 14 andern Kantonen und 2 dem Auslande angehörig. Staatsbeitrag pro 1913 Fr. 800.

An die Kostgelder von 9 Pfleglingen in der Nüchtern und einer Frau in der Anstalt Weisshölzli wurden Beiträge im Gesamtbetrag von Fr. 1862. 90 geleistet.

IX. Statistisches Bureau.

Da die Hauptarbeiten des Bureaus in der Regel durch Veröffentlichung derselben zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden, so lässt sich der Geschäftsbericht ziemlich kurz zusammenfassen.

Das kantonale statistische Bureau hatte im Berichtsjahre hauptsächlich folgende Arbeiten zu besorgen:

1. Eine spezielle **Auswanderungsstatistik pro 1910 bis 1913** anhand der Originalberichte der Agenturen im eidgenössischen Auswanderungsamte (auf Verlangen der kantonalen Polizeidirektion).

2. Anordnung einer neuen **statistischen Ermittlung der Gemeindesteuerverhältnisse pro 1913**, speziell auch der Steuerkraft und des Steuerbezuges der Schulgemeinden (auf Verlangen der Unterrichtsdirektion).

3. Zusammenstellung der Berichte über **Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern pro 1910—1913**.

4. Zusammenstellung der monatlichen Berichte über die **Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 Schweizerstädten pro 1913** und **Berichterstattung über die Ergebnisse im Druck** (zuhanden der kantonalen Landwirtschaftsdirektion).

5. **Wirtschaftsstatistische Nachweise in vergleichender Darstellung für die allgemeine Besoldungsreform** der Beamten und Angestellten der bernischen Staatsverwaltung.

6. Ermittlung der **Preise einiger wichtiger Lebensmittel in verschiedenen Städten der Schweiz** (zwecks Massnahmen betreffend Lebensmittelversorgung durch den Regierungsrat).

7. Statistische Erhebung über den **Stand der Brotpreise in den grösseren Gemeinden des Kantons Bern** (zuhanden der Direktion des Innern).

8. **Untersuchung der Grundlagen** für die Bestimmung derjenigen Gemeinden des Kantons Bern, welche bei der Durchführung der eidgenössischen Krankenversicherung auf den sog. **Gebirgszuschlag** Anspruch haben dürften (zuhanden der Bundesbehörde in Verbindung mit der kantonalen Baudirektion).

9. **Bearbeitung der landwirtschaftlichen Statistik pro 1912 und 1913** und Vorbereitung derselben zum Druck; Ermittlung der Ernteergebnisse pro 1914.

10. Vorbereitende Schritte mit einem Referat des Vorstehers für die im September in Bern anberaumt gewesene **Jahreskonferenz der schweizerischen Statistiker**; dieselbe wurde indes infolge der Kriegsereignisse nicht abgehalten.

11. **Graphisch-statistische Darstellungen für die schweizerische Landesausstellung in Bern**. Die im Vorjahr angeführten graphischen Darstellungen (57 an der Zahl), deren Ausführung viel Mühe, Arbeit und Kosten verursachte, boten ein interessantes Gesamtbild unserer bernischen Volks- und Staatswirtschaft, das sich sehen lassen durfte; die Installation derselben in der betreffenden Fachgruppe (Untergruppe III/44, amtliche Statistik) fand rechtzeitig, d. h. auf den Eröffnungstag, statt.

12. **Ausarbeitung eines textlichen Beitrages aus unserer Gemeindefinanzstatistik pro 1910** für das von Prof. Dr. Steiger neu bearbeitete Werk: „**Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden**“ (auf Anordnung der Direktionen der Finanzen und des Gemeindewesens).

13. **Wahlen und Abstimmungen**. a) Untersuchung von Grenzbereinigungen auf Grund lokaler bevölkerungsstatistischer Nachweise für die Neueinteilung der Grossratswahlkreise (auf Verlangen der Staatskanzlei); b) Nachprüfung des Materials sämtlicher Wahlprotokolle betreffend die Regierungsratswahlen vom 3. Mai 1914 und Berichtigung der bezüglichen Ergebnisse (zuhanden der Staatskanzlei); c) Mitwirkung bei der Ausmittlung der Ergebnisse der jeweiligen Volksabstimmungen und Wahlen auf der Staatskanzlei.

14. **Veröffentlichungen**. Zum Berichte des Vorjahres ist zu bemerken, dass von der Herausgabe einer zweiten Lieferung angesichts des grossen Umfangs der ersten Lieferung und aus Ersparnisrücksichten Umgang genommen wurde. Als Jahrgang 1914 der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus sind folgende Lieferungen zu erwähnen:

Lieferung I:

1. Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern seit 1878, speziell von 1910—1913.
2. Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Bern, speziell pro 1910—1913.
3. Statistische Korrespondenz: Die amtliche Statistik an der schweizerischen Landesausstellung. — Zur Organisation und Förderung der amtlichen Statistik. — Fremdenverkehr und Statistik. — Über die Entwicklung der Weltwirtschaft (im ganzen zirka 6 Bogen stark).

Lieferung II: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1912 und 1913 — erscheint sobald als möglich im folgenden Jahre (zirka 5 $\frac{1}{4}$ Bogen stark).

X. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1914.

A. Versicherungsbestand.

	Gebäude	Versicherungs- summe Fr.	Durch- schnitt Fr.
1. Januar 1914 .	169,370	1,692,834,700	9,994
1. Januar 1915 .	170,129	1,731,783,000	10,179
Vermehrung	759	38,948,300	—

B. Beiträge.

Einfacher Beitrag, 1 % u. Zuschläge (§ 21 des Gesetzes)	Fr. 2,021,351. 69
Nachschuss für die Zentralbrandkasse	Fr. 185,198. 45	
Nachschuss für die übr. Brandkassen	“ 4,306. 54	
Ausserordentliche freiwillige Beiträge von Lokalbrand- kassen	“ 190,463. 85	“ 379,968. 84
	—————	—————
		Fr. 2,401,320. 53

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 332 Fällen für 396 Gebäude Fr. 935,430.

	Brand-fälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung . . .	10	30,850
Fahrlässigkeit Erwachsener . . .	34	33,020
Fahrlässigkeit von Kindern . . .	10	17,990
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen . . .	22	2,000
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen . . .	3	130
Blitzschlag	56	45,310
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen . . .	67	110,050
Ursache zweifelhaft . . .	29	77,090
Ganz unbekannte Ursache . . .	101	618,990
Total	332	935,430
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	43	58,990

D. Rückversicherung.**I. Exzedenten auf ausgewählten Risiken.**

Es waren rückversichert:

	Einfach gezählte Gebäude	Rück-versicherungs-summe Fr.
Stand auf 31. Dezember 1913	44,527	214,522,953
Stand auf 31. Dezember 1914	44,976	221,397,420
Vermehrung	449	6,874,467

Nach Brandkassen ausgeschieden:

	Gebäude-zahl	Rück-versicherungs-summe Fr.
Zentralbrandkasse	17,238	117,577,482
Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen	13,022	36,380,632
Bezirksbrandkassen	17,313	37,124,230
Gemeindebrandkassen	23,537	30,315,076
71,110		221,397,420

II. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamt-versicherungskapitals.

(Ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse.)

Stand auf 1. Januar 1914 . . .	Fr. 423,208,675
Stand auf 1. Januar 1915 . . .	Fr. 432,945,750
Vermehrung	Fr. 9,737,075

E. Lösch- und Feuerwehrwesen.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert Fr. 230,000.

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an Erstellungskosten von Hydrantenanlagen, Feuerweihern	Fr. 198,963. 35
Beiträge an die Anschaffungskosten von Feuerspritzen, Löschgerätschaften etc.	„ 615. 60
Für Expertisen	„ 11,151. 75
Beiträge an die Kosten von Feuerwehrkursen	„ 7,450. 15
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall, sowie an die Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins	„ 14,003. 75
Prämien und Belohnungen . . .	„ 620. —
Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen	„ 53,771. —
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	„ 7,645. 80
Für Blitzableiteruntersuchungen . .	„ 1,358. —
Diverses	„ 100. —
Total	Fr. 295,679. 40
Der Kredit betrug	„ 230,000. —
<i>Kreditüberschreitung</i>	Fr. 65,679. 40

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1914	
betragen	Fr. 3,270,672. 36
Die Ausgaben	„ 2,287,189. 46
<i>Vermögensvermehrung</i>	Fr. 983,482. 90
Aktivsaldo auf 1. Januar 1914 . .	„ 12,159,346. 18
Aktivsaldo auf 1. Januar 1915 . .	Fr. 13,142,829. 08

Bern, den 27. April 1915.

Der Direktor des Innern:
Locher.

Vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juni 1915.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**